

**Beschlussvorlage**  
vom 03.11.2023

öffentliche Sitzung

**Benehmensherstellung zur Festsetzung der  
Regionsumlage für das Haushaltsjahr 2024**

**Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
16.11.2023	Städteregionsausschuss (Kenntnisnahme)
14.12.2023	Städteregionstag (Entscheidung)

**Beschlussvorschlag**

**A) Beschlussvorschlag für den Städteregionsausschuss:**

Der Städteregionsausschuss nimmt die Stellungnahmen der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, zur Sitzung des Städteregionstages am 14.12.2023 eine Bewertung mit einer Beschlussvorlage vorzubereiten, im Rahmen derer über die Einwendungen beschlossen wird (§ 55 Abs. 2 Satz 3 KrO).

**B) Beschlussvorschlag für den Städteregionstag:**

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

*Der Text des Beschlussvorschlages wird dem Städteregionstag zu einem späteren Zeitpunkt anhand einer Ergänzungsvorlage unterbreitet werden.*

**Sachlage**

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements trat im September 2012 das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in Kraft. Aus Art. 1 UmlGenehmG resultiert, dass der Haushaltsaufstellung gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) ein Benehmensverfahren mit den regionsangehörigen Kommunen zur Festsetzung der Regionsumlage vorgeschaltet ist.

Das Verfahren ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten und soll den kreis-/regionsangehörigen Kommunen eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs des Kreises/der Städteregion Aachen bieten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Regionsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 09.08.2023 bis zum 19.09.2023 alle regionsangehörigen Kommunen ihre Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen waren der Sitzungsvorlage 2023/0305-E1 zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 im Städteregionstag am 28.09.2023 beigefügt. Bei der Stadt Würselen wurde der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.09.2023 als Stellungnahme gewertet, dieser wurde

durch den anhängenden mehrheitlichen Beschluss des Stadtrates vom 31.10.2023 bestätigt.

Zudem wurden die regionsangehörigen Kommunen zum Städteregionsausschuss am 14.11.2023 eingeladen, womit Ihnen gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW Gelegenheit zur Anhörung in öffentlicher Sitzung gegeben wird.

### **Zulässigkeit der Einwendungen:**

Die Beteiligungsrechte der regionsangehörigen Kommunen bei der Aufstellung der Haushaltssatzung der Städteregion Aachen resultieren aus § 55 KrO NRW. § 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden:

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der regionsangehörigen Kommunen sind als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO zu werten und dem Städteregionstag zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben (SV 2023/0305-E1).

Das Benehmen ist seinem Rechtscharakter nach, eine bestimmte Form der rechtlichen Mitwirkung an einem Verfahren. Im Unterschied zum Einvernehmen ist eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle, hier den regionsangehörigen Kommunen, zu treffen ist, nicht zwingend mit dem Einverständnis dieser zu fallen. Vielmehr kann von den Äußerungen der regionsangehörigen Kommunen aus sachlichen Gründen abgewichen werden.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

### **Herstellung des Benehmens durch die Städteregionsangehörigen Kommunen:**

Die Städte und Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen stellen das Benehmen hinsichtlich des von der Städteregion Aachen in ihrem Eckpunkten zum Haushalt 2024 mitgeteilten Umlagesatzes für die **allgemeine Städteregionsumlage** gemäß § 55 KrO NRW in Höhe von 37,6 %, verbunden mit Bedingungen/Erwartungen, her.

Die von der Regionsumlage – **Mehrbelastung für das Jugendamt**- betroffenen Städte und Gemeinden Baesweiler, Roetgen und Simmerath stellen das Benehmen hinsichtlich des Umlagesatzes in Höhe von 33,7715 % her.

Die von der Regionsumlage – **Mehrbelastung ÖPNV**- betroffenen Städte und Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Simmerath, Stolberg und Würselen stellen das Benehmen hinsichtlich des jeweiligen individuellen Umlagebetrages bzw. Umlagesatzes her.

Die Stadt Monschau hingegen stellt das Benehmen zu allen Umlagen nicht her und die Gemeinde Roetgen stellt das Benehmen zur Regionsumlage **Mehrbelastung ÖPNV** nicht her.

Die Stadt Aachen stellt das Benehmen für die differenzierte Regionsumlage her.

**Folgende Bedingungen/Erwartungen wurden von den regionsangehörigen Kommunen mit der Benehmensherstellung verbunden:**

1. Die Städteregion Aachen sucht im Rahmen der Haushaltsberatungen Möglichkeiten zu weiteren Einsparungen und gibt Haushaltsverbesserungen in voller Höhe umlagesenkend weiter. (Stadt Aachen, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Kupferstadt Stolberg)
2. Die Städteregion unterzieht auch weiterhin den Zuwachs an freiwilligen Aufgaben einer strengen Prüfung zur Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit. (Stadt Aachen, Stadt Würselen)
3. Verbesserungen gegenüber den Eckdaten, die bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt eintreten, werden vollumfänglich zur Senkung des Umlagesatzes eingesetzt. (Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Herzogenrath, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Kupferstadt Stolberg, Stadt Würselen)
4. Verschlechterungen gegenüber den Eckdaten, die bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt eintreten, sind über entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen (Aufwandsreduzierungen) zu kompensieren. (Stadt Alsdorf, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Kupferstadt Stolberg, Stadt Würselen)
5. Die Städteregion Aachen wird aufgefordert, dringend auf den LVR Rheinland dahingehend einzuwirken, die Ausgleichsrücklage in erheblich größerem Umfang zur Umlagesenkung und zur Entlastung der Mitgliedskommunen einzusetzen. (Stadt Alsdorf, Stadt Eschweiler, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Kupferstadt Stolberg, Stadt Würselen)
6. Die Städteregion Aachen wird angehalten, zur Minimierung künftiger Risiken aus der Regionsumlage ihre Konsolidierungsbemühungen, auch vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichsrücklage voraussichtlich bis zum Jahr 2027 aufgezehrt wird, weiter zu intensivieren. (Stadt Alsdorf, Stadt Monschau, Gemeinde Simmerath, Kupferstadt Stolberg)
7. Die StädteRegion soll hinsichtlich der Mehrbelastungsumlagen Jugendamt und ÖPNV alles Mögliche zur Senkung der Umlagebedarfe unternehmen (Stadt Monschau)

**Rechtslage**

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) Kreisordnung NRW ist der Städteregionstag für den Erlass der Haushaltssatzung zuständig.

Die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der regionsangehörigen Kommunen sind als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und zusammen mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Die regionsangehörigen Kommunen sind zur öffentlichen Sitzung des

Städteregionsausschusses am 16.11.2022 eingeladen, um diesen die gem. § 55 Abs. 2 KrO NRW vorgesehene Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

**Personelle Auswirkungen**

keine

**Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen**

keine

gez.: Dr. Grüttemeier

**Anlage/n**

1 - Benehmensverfahren HH 2024 Eckdaten 09082023 (öffentlich)

2 - Beschlussvorlage Benehmensherstellung Stadt Würselen vom 31.10.2023 (öffentlich)



Lt. Verteiler

**Haushaltsentwurf 2024;  
Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlage  
hier: Eckdaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Eckdaten zum Haushaltsentwurf der StädteRegion für das Haushaltsjahr 2024.

Damit ist das Benehmensverfahren zur Festsetzung der Regionsumlage gemäß § 55 Kreisordnung NRW eingeleitet und Sie haben bis zum

**19.09.2023**

Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gleichfalls lade ich Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Städteregionsausschusses am

**Donnerstag, 16.11.2023 um 18:00 Uhr**

in das Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, 52070 Aachen, Raum E 072 (Mediensaal), ein und gebe Ihnen damit im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt 2024 Gelegenheit zur Anhörung gem. § 55 Abs. 2 S. 2 der Kreisordnung NRW.

Wie bereits abgestimmt, wird mein Kämmerer Herr Claßen zusätzlich die Eckdaten in der geplanten Runde der Kämmerinnen/Kämmerer am 31.08.2023 erläutern.

Der weitere Terminplan sieht vor, dass die Feststellung des Haushaltsentwurfs durch den Städteregionsrat am 20.09.2023 erfolgt. Die Einbringung ist im Städteregionstag am 28.09.2023 vorgesehen, die Beratungstermine im Städteregionsausschuss sind am 16.11. und am 30.11.2023, die Verabschiedung soll im Städteregionstag am 14.12.2023 erfolgen.

A 20  
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2424

Telefax  
0241 / 5198 - 82424

E-Mail  
thomas.classen@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Herr Claßen

Zimmer  
A 215

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
20.21.01

Datum  
09.08.2023

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.



Die Ermittlung des Regionsumlagebedarfs für das Jahr 2024 steht noch immer unter dem Eindruck der Ukraine-kriegsbedingten Veränderungen der Finanzbedarfe wie auch der Finanzkraft. Es gibt vielfältige Auswirkungen durch die nach wie vor hohen Flüchtlingszahlen, die inflationsbedingten Kostensteigerungen sowie die die hierdurch induzierten überproportionalen Tarifsteigerungen, die Gegensteuerungsmaßnahmen der EZB in Form von deutlichen Zinserhöhungen etc.

Die Arbeitskreisrechnung zur Ermittlung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen liegt bis zum heutigen Tag nicht vor.

Alle Berechnungen und Prognosen beinhalten die aktuellen Erkenntnisse und die seitens des Landes zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere

- die mitgeteilten Quartalsergebnisse der Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes, auf deren Basis die zu erwartende Steuerkraft und die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen und damit die Umlagegrundlagen für die Regionsumlage und für die Landschaftsumlage hochgerechnet wurden,
- die im Haushalt 2024 des Landschaftsverbandes veranschlagte Umlage von 15,95% und
- die auf Basis der regionalisierten Steuerschätzung aus Mai 2023 prognostizierbaren Steigerungsraten der Steuereinnahmen für die Mittelfristplanung 2025 bis 2027.

Nachstehend werden daher die wesentlichen Entwicklungen und Veränderungsgrößen aufgezeigt, die zu dem Umlagebedarf im Städtereionshaushalt des Jahres 2024 sowie der Folgejahre führen:

	in Mio. €	in Mio. €
	2023	2024
1. Ausgangspunkt ist der <b>Finanzbedarf der Dezernate im HH 2024</b> von	-314,7	-334,0

Darin enthalten sind alle Aufwendungen und Erträge zur Erfüllung der Aufgaben im Jahr 2024. Nähere Ausführungen und entsprechende Erläuterungen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Darstellungen.

Ein deutlicher **zusätzlicher Finanzbedarf** ergibt sich aus der **Landschaftsumlage**. Der Landschaftsverband hat im Rahmen seines Benehmensverfahrens zum Haushalt 2024 eine Anhebung des Umlagesatzes für das Jahr 2024 von 15,3 % um 0,65 %-Punkte auf 15,95 % angekündigt. Als Vergleichswert 2023 dient jedoch der im Haushalt 2023 der StädteRegion veranschlagte Umlagesatz von 15,65 %. Die sich aus der nachträglichen Senkung des LVR im Jahr 2023 auf 15,3 % ergebende Verbesserung wird unmittelbar an die regionsangehörigen Kommunen weitergegeben.

Da die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage der StädteRegion in 2024 gegenüber 2023 voraussichtlich ansteigen, erhöht sich



in absoluten Zahlen die Landschaftsumlage **um rd. 5,6 Mio. €**  
und damit **von rd. 187,7 Mio. € auf rd. 193,3 Mio. €**

**-187,7      -193,3**

Der Finanzbedarf im Produktbereich „**Allgemeine Finanzwirtschaft**“,  
in welchem die Rückstellungen, insbesondere die Versorgungsrück-  
stellungen, und darüber hinaus die Finanzierungskosten für Kredite  
und Leasinggeschäfte veranschlagt werden, beläuft sich auf rd.

**-12,6      -16,8**

Somit ergibt sich in 2024 ein **Gesamtfinanzierungsbedarf von**

**-515,0      -544,1**

## 2. Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Reduzierung des Umlagebedarfs

Nach der bisherigen Mittelfristplanung im Haushalt 2023 war der nahezu komplette Einsatz der vorhandenen Ausgleichsrücklage von insgesamt rd. 28,5 Mio. € in den verschiedenen Jahren zur Reduzierung des Umlagebedarfs vorgesehen. Nach dem zwischenzeitlich festgestellten Jahresabschluss 2021 ergibt sich eine weitere Zuführung an die Ausgleichsrücklage von rd. 6,9 Mio. €, so dass diese auf rd. 35,4 Mio. € anwächst. Für das Jahr 2022 resultiert aus dem Entwurf des Jahresabschlusses ein Überschuss von 10,7 Mio. €. Dieser wird ausreichen, um den nach der Budgetprognose des Jahres 2023 (vgl. SV 2023/0180, SRT 15.06.2023) eintretenden Fehlbedarf von rd. -10,5 Mio. € auszugleichen. Somit steht der Betrag der Ausgleichsrücklage von 35,4 Mio. € zum umlagesenkenden Einsatz in den Jahren 2024 bis 2027 zur Verfügung.

Die in den Jahren 2024 bis 2027 eingeplanten Inanspruchnahmen mit 14,7 Mio. € in 2024, mit 9,2 Mio. € in 2025, mit 7,0 Mio. € in 2026 und mit 4,4 Mio. € in 2027 orientieren sich an dem Ziel, in 2024 von den vielfältigen Belastungen und Mehrbedarfen lediglich die Steigerung der Landschaftsumlage und die Tarifsteigerung weiterzugeben und somit trotz vielfältiger zusätzlicher Haushaltsbelastungen eine Allgemeine Umlage zu erreichen, die bei dem Betrag liegt, welcher in der Mittelfristplanung des Haushalts 2023 für 2024 vorgesehen war. Dies stellt eine maximale Rücksichtnahme auf die absehbar schwierige Haushaltslage der regionsangehörigen Kommunen dar. Die Steigerung des Umlagesatzes, trotz nahezu identischer Umlagebelastung; auf 37,6 % ist der Tatsache geschuldet, dass die Steigerung der Umlagegrundlagen weit hinter den im Haushalt 2023 berücksichtigten Prognosen auf Basis der seinerzeitigen Orientierungsdaten zurückbleibt. In den Jahren 2025 bis 2027 führt der Einsatz der kompletten verbleibenden Ausgleichsrücklage zu einer Stabilisierung des Umlagesatzes auf durchgängig 39,3 %.



### 3. Finanzausgleich

	2023	2024
	in Mio. €	in Mio. €
<b>Finanzbedarf</b> laut vorstehender Ziff. 1	-515,0	-544,1
<u>Einsatz der Ausgleichsrücklage</u> laut vorstehender Ziff. 2	<u>12,0</u>	<u>14,7</u>
<b>Verbleibender Finanzbedarf</b>	<u><b>-503,0</b></u>	<u><b>-529,4</b></u>
Der Finanzbedarf ist zu decken aus den Allgemeinen Deckungsmitteln.		
Diese beinhalten die Allgemeine und die differenzierten Regionsumlagen, die Schlüsselzuweisungen sowie die sonstigen Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs.		
a) differenzierte Umlage Stadt Aachen bei einem Umlagesatz von	190,8 33,0138 %	199,0 33,7798 %
b) differenzierte Umlage Jugendamt bei einem Umlagesatz von	26,0 26,2893 %	34,0 33,7715 %
c) differenzierte Umlage ÖPNV	19,5	21,7
d) Schlüsselzuweisungen	52,9	53,2
e) <u>Bedarfszuweisungen (Schulpauschale, Inkl.-Pauschale)</u>	<u>7,4</u>	<u>7,2</u>
f) <b>Allgemeine Regionsumlage</b> bei einem Umlagesatz von	<u><b>206,4</b></u> 36,3229 %	<u><b>214,3</b></u> 37,6 %

Über den Anstieg der Allgemeinen Regionsumlage auf 37,6 % werden für 2024 lediglich zwei Mehrbelastungen, nämlich die erheblichen Tarifsteigerungen, die bezogen auf den dem Altkreis zuzuordnenden Personalanteil rd. 5,7 Mio. € ausmachen und die höhere Landschaftsumlage, die bezogen auf den Altkreis rd. 2,2 Mio. € ausmacht, weitergegeben. Die geplante Umlage 2024 erreicht damit fast exakt den Wert aus der Mittelfristplanung des Haushalts 2023 für 2024. Dass dennoch der Umlagesatz von 36,3 % auf 37,6 % ansteigt, liegt daran, dass die Umlagegrundlagen nicht im erwarteten Umfang ansteigen.

Für 2024 gibt es erhebliche weitere Verschlechterungen bzw. Haushaltsbelastungen, die aber nicht zu einer weiteren Anhebung des Umlagesatzes führen. Vielmehr werden diese innerhalb des städteregionalen Haushalts ausgeglichen bzw. durch erhöhten Einsatz der Ausgleichsrücklage kompensiert. Hierzu zählen insbesondere der Wegfall der Isolierungsmöglichkeit für Ukraine-kriegsbedingte Aufwendungen (in der Sozialhilfe, im Bereich des Ausländeramtes, im Jugendamt und bei den Energiekosten waren das im HH 2023 rd. 9,7 Mio. €, die jetzt wegfallen),



steigende Versorgungsaufwendungen/-rückstellungen für Beamte und steigende Belastungen aus den inflationsbedingten Kostensteigerungen sowie steigende Zinsbelastungen.

In der Mittelfristplanung kann der Umlagesatz auf 39,3 % stabilisiert werden. Dies gelingt dank der Kompensation an anderen Stellen innerhalb des Haushalts sowie durch Einplanung von weiteren Fehlbedarfen über die Jahre 2025 bis 2027 zu Lasten der Ausgleichsrücklage i.H.v. rd. 20,7 Mio. €.

#### **4. Mittelfristplanung 2025 – 2027**

Für die Jahre 2025 bis 2027 ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, ein weiterer erheblicher Einsatz der Ausgleichsrücklage geplant.

Der vollständige Einsatz der verbleibenden Ausgleichsrücklage mit rd. 9,2 Mio. € im Jahr 2025, mit rd. 7,0 Mio. € im Jahr 2026 und mit rd. 4,4 Mio. € im Jahr 2027 ermöglicht es, den Anstieg des Allgemeinen Umlagesatzes auf 39,3 % zu begrenzen und auf diesem Niveau zu stabilisieren.

Dies steht unter der Prämisse, dass die zugrunde gelegten Steigerungsraten für die Umlagegrundlagen 2025 bis 2027, die aus der Mai-Steuerschätzung entwickelt und abgeleitet wurden, auch tatsächlich eintreten.

Im Hinblick auf die absehbaren und durch die anhaltenden Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine weiter gestiegenen finanziellen Herausforderungen in den kommunalen Haushalten, einen Ausgleich im Jahr 2024 zu erreichen und um gleichzeitig die Belastung für die Folgejahre auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, wurde die Umlagesatzsteigerung für 2024 neben der Kompensation von Belastungen innerhalb des Haushaltes durch einen erhöhten Einsatz der Ausgleichsrücklage reduziert. Für die Folgejahre führt der vollständige Einsatz der verbleibenden Ausgleichsrücklage zu einer maximalen Entlastung sowie Begrenzung der Umlagesatzsteigerung auf einem stabilen Niveau.

Mit Bekanntgabe der Arbeitskreisrechnung wird, sofern sich die Zahlen wesentlich ändern, eine Aktualisierung der Eckdaten zum Benehmensverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat

Anlagen



**Verteiler:**

Frau Oberbürgermeisterin **Sibylle Keupen**, Rathaus, 52066 Aachen  
Herrn Bürgermeister **Alfred Sonders**, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf  
Herrn Bürgermeister **Pierre Froesch**, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
Frau Bürgermeisterin **Nadine Leonhardt**, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler  
Herrn Bürgermeister **Dr. Benjamin Fadavian**, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath  
Frau Bürgermeisterin **Dr. Carmen Krämer**, Laufenstraße 84, 52156 Monschau  
Herrn Bürgermeister **Jorma Klauss**, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen  
Herrn Bürgermeister **Bernd Goffart**, Rathausplatz, 52152 Simmerath  
Herrn Bürgermeister **Patrick Haas**, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg  
Herrn Bürgermeister **Roger Nießen**, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

Herrn Städteregionsrat **Dr. Tim Grüttemeier**  
Frau **Birgit Nolte**, KDin/Dezernentin II  
Herrn **Dr. Michael Ziemons**, Dezernent III  
Frau **Susanne Lo Cicero-Mahrenberg**, Dezernentin IV  
Herrn **Markus Terodde**, Dezernent V  
A 15 - Kommunalaufsicht  
S 13 - Öffentlichkeitsarbeit

**Durchschrift:**

CDU-Fraktion im Städteregionstag  
SPD-Fraktion im Städteregionstag  
GRÜNE-Fraktion im Städteregionstag  
FDP-Fraktion im Städteregionstag  
AfD-Fraktion im Städteregionstag  
UPP-Fraktion im Städteregionstag  
DIE LINKE-Fraktion im Städteregionstag



# StädteRegion Aachen

## Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2024

Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Städten und  
Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe,
- der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Ausgangslage**
  - 1.1. Finanzsituation der StädteRegion Aachen**
  - 1.2. Jahresabschluss 2022**
  - 1.3. Haushaltsbewirtschaftung 2023**
- 2. Der Ergebnisplan 2024**
  - 2.1. Planungsgrundlagen**
    - 2.1.1. Steuerkraftmesszahlen**
    - 2.1.2. Schlüsselzuweisungen**
    - 2.1.3. Umlagegrundlagen**
    - 2.1.4. Mittelfristplanung 2025 – 2027**
    - 2.1.5. Landschaftsumlage**
    - 2.1.6. Finanzierungsregelung Stadt Aachen**
    - 2.1.7. Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen**
    - 2.1.8. Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen**
  - 2.2. Berechnung der allgemeinen Regionsumlage**
  - 2.3. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen**
  - 2.4. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe**
  - 2.5. Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV**
- 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2025 bis 2027)**
- 4. Weitere Zeitplanung**
- 5. Schlussbemerkung**

## **Anlagen**



## 1. Ausgangslage

### 1.1 Finanzsituation der StädteRegion Aachen

Trotz Strukturkonzept und bereits vieler Jahre Haushaltskonsolidierung (z.B. Ökonomieprogramm, Personalbewirtschaftungskonzept) ist der Regionshaushalt insgesamt durch eine stete Aufwandssteigerung gekennzeichnet. Dies vor allen Dingen durch die erheblichen Steigerungen im Bereich der Sozialleistungen – denen allerdings inzwischen auch deutliche Erstattungsleistungen des Bundes gegenüberstehen – und den Zuwachs an neuen Aufgaben. Die direkte Abhängigkeit dieser Bereiche von externen Entscheidungen macht deutlich, dass eine selbstbestimmte Steuerung durch diese immer wieder auftretenden Faktoren extrem schwierig bis unmöglich ist.

Die jährlich in Millionenhöhe steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland zur Erfüllung seiner Aufgaben belasten die StädteRegion Aachen zusätzlich stark. Auch hier gilt die erhebliche Einschränkung einer selbstbestimmten Steuerung.

Bei den Personalaufwendungen macht sich die inflationsbedingte und gegenüber den Entwicklungen sowie Prognosen der Vorjahre überproportionale Tarifsteigerung sowie die in vergleichbarer Größenordnung zu erwartende Besoldungssteigerung, die sich überdies auf die Höhe der Pensionsrückstellungen auswirken wird, besonders bemerkbar.

Hinzu treten besondere Ereignisse (insbesondere Corona-Pandemie, Hochwasser, Ukraine-Krieg), die zu Unwägbarkeiten hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushalt und bezogen auf die Frage der Refinanzierung führen.

### 1.2 Jahresabschluss 2022

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 beläuft sich nach dem aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses 2022 auf +10.773.342,54 € gegenüber einem veranschlagten Fehlbedarf von 4.260.122 €. Die Verbesserung von rd. 15 Mio. € ist in der Sitzungsvorlage 2023/0235 für den Städteregionstag am 15.06.2023 dargestellt und erläutert.

Den größten Einfluss auf das positive Ergebnis hatten die deutlichen Verbesserungen im Bereich der Sozialaufwendungen und hier insbesondere die Verbesserungen bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld. Das schlägt sich auch in der Veranschlagung zum Haushaltsentwurf 2024 entsprechend nieder.

Aber auch viele andere Faktoren trugen zu dieser positiven Ergebnisentwicklung bei, bis hin zu den einmaligen Corona- bzw. Ukraine-Hilfen von Bund und Land und der darüber hinaus eröffneten Möglichkeit, neben den Corona-Belastungen auch die Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine-Krieg isolieren zu können.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in den Budgets (also ohne die Versorgungsaufwendungen in den Allgemeinen Deckungsmitteln) lagen um rd. 7,2 Mio. € höher als veranschlagt. Festmachen lässt sich das insbesondere an drei Bereichen: alleine im

Produkt „Corona“ entstand eine Überschreitung der Personalaufwendungen um rd. 4,9 Mio. €; diese Kosten konnten – soweit nicht von dritter Seite erstattet – vollständig nach dem NKF-CUIG isoliert werden.

Hinzu kam eine Überschreitung im Produkt 060301 „Kindertageseinrichtungen“ von rd. 1,3 Mio. €, die in die Abrechnung der differenzierten Jugendamtsumlage einfließt.

Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie bei den Versorgungsaufwendungen für Beamte entstand eine Überschreitung von insgesamt rd. 3,2 Mio. €. Auch diese Entwicklung hat Einfluss auf die Veranschlagung im HH-Entwurf 2024.

Der Abrechnungsbetrag für die differenzierte Umlage des Jugendamtes liegt – unter Berücksichtigung der vorgenommenen Isolierungen nach dem NKF-CUIG – bei 1.779.017,39 € zu Lasten der 4 Jugendamtskommunen.

Der vorläufige Abrechnungsbetrag für die ÖPNV-Umlage beläuft sich auf 94.525,85 € zu Lasten der Altkreiskommunen.

Für die Abrechnung der differenzierten Umlage der Stadt Aachen wurde eine Rückstellung i.H.v. 15 Mio. € gebildet.

Die Abrechnungen der differenzierten Umlagen des Jahres 2022 sind jeweils im Jahr 2024 vorzunehmen.

### **1.3 Haushaltsbewirtschaftung 2023**

Prägend für die Entwicklung des Haushalts 2023 sind insbesondere zwei Faktoren:

- die Sozialhilfesaufwendungen und
- die Personalaufwendungen aufgrund der erheblichen Tarifsteigerungen.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2023 zeichnet sich nach dem Stand des 1. Budgetberichtes zum 31.03.2023 (der 2. Budgetbericht mit Stand 30.06.2023 und Abgabetermin 15.07.2023 befindet sich derzeit in der Prüfung) – unter allem Vorbehalt – ein Ergebnis in der Größenordnung von rd. – 10,5 Mio. € ab, das ist eine um rd. 1,4 Mio. € niedrigere Belastung als der veranschlagte Fehlbedarf von rd. – 11,9 Mio. €. Es wird jedoch anhand der Erfahrungen aus den Vorjahren unterstellt, dass diese Tendenz sich im Rahmen der weiteren Haushaltsbewirtschaftung 2023 fortsetzt und somit eine weitere Ergebnisverbesserung eintritt. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte und sich die Zahl aus dem I. Budgetbericht bestätigt, kann dieses Ergebnis von rd. – 10,5 Mio. € voraussichtlich vollständig aus dem Überschuss des Jahres 2022 von rd. + 10,7 Mio. € gedeckt werden.

Diese grundsätzlich positive Aussicht für das Jahr 2023 steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass wie veranschlagt die kriegsbedingten Ukraine-Auswirkungen aus den Hilfsmitteln des Bundes/Landes finanziert bzw. im Übrigen nach dem NKF-CUIG isoliert werden können und dass die unkalkulierbaren Pensions- und Beihilfesaufwendungen bzw. Versorgungsaufwendungen/-rückstellungen nicht wesentlich höhere Belastungen mit sich bringen, als im Haushalt 2023 veranschlagt.



## 2. Der Ergebnisplan 2024

### 2.1 Planungsgrundlagen

Einen wesentlichen Einfluss auf den Finanzierungsbedarf des Jahres 2024 haben die Personalaufwendungen, die insbesondere aufgrund der erheblichen Tarifsteigerungen (rd. 7,8 Mio. €, wovon rd. 2,1 Mio. € auf die Stadt Aachen (diff. Regionsumlage) entfallen), infolge der kriegsbedingten Inflation stark ansteigen. Auch die Versorgungsaufwendungen und die entsprechenden Pensions- und Beihilferückstellungen sind unter dem Einfluss der zu erwartenden Besoldungssteigerungen sowie des bereits stark erhöhten Ergebnisses 2022 neu zu betrachten und für 2024 zu kalkulieren. Hierzu wird auf die Darstellungen in der nachstehenden Ziff. 2.1.7 verwiesen.

Eine weitere erhebliche Veränderung ergibt sich aus der Entwicklung der Landschaftsumlage. Gegenüber der Mittelfristplanung im Haushalt 2023 für das Jahr 2024 mit einem Landschaftsumlagesatz von 15,65 % ergibt sich aus der Ankündigung des LVR im Rahmen seines Benehmensverfahrens zum Haushalt 2024 ein Umlagesatz 2024 von 15,95 % und somit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Umlagegrundlagen eine Erhöhung der Umlage gegenüber der bisherigen Planung für 2024 um rd. 5,6 Mio. €, wovon 3,4 Mio. € der Stadt Aachen zuzurechnen sind und in der differenzierten Umlage Niederschlag finden.

Die Tarifsteigerungen und die Landschaftsumlage können nicht innerhalb des städteregionalen Haushalts kompensiert werden, sondern müssen über die Umlagesatzgestaltung an die regionsangehörigen Kommunen weitergegeben werden.

Alle anderen Veränderungen für das Jahr 2024 gegenüber der Planung im Haushalt 2023 werden dagegen im eigenen Haushalt der StädteRegion kompensiert bzw. aus der Ausgleichsrücklage aufgefangen und nicht über eine Erhöhung der Umlage 2024 weitergegeben.

Dazu zählen insbesondere

- die Steigerungen bei den Versorgungs- und Beihilferückstellungen
- die Veränderungen bei den Sozialleistungen (siehe Ziff. 2.1.8)
- die Zusatzbedarfe in verschiedenen Bereichen, die sich aus den Erkenntnissen der Hochwasserkatastrophe 2021 und den daraus resultierenden erhöhten Anforderungen an die Krisen- und Katastrophenvorsorge ergeben,
- der nachstehend dargestellte Wegfall der Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CUIG ab dem Jahr 2024 für Corona- und Ukraine-kriegsbedingte Aufwendungen (insbesondere im Bereich des SGB II und im Ausländeramt).

Für das Jahr 2024 gibt es nach der Ankündigung der Landesregierung, das NKF-CUIG nicht über das Jahr 2023 hinaus zu verlängern, keine Möglichkeit mehr, die planerischen, pandemiebedingten Schäden sowie die kriegsbedingten Ukraine-Schäden zu isolieren. Somit wird das Ergebnis des Jahres 2024 voll mit diesen Aufwendungen belastet. Der in der Mittelfristplanung des aktuellen Haushalts 2023 zur Isolierung vorgesehene Betrag für 2024 belief sich auf insgesamt rd. 3,5 Mio. € und ist nun vollständig aus dem allgemeinen Haushalt zu kompensieren bzw. zu tragen. Darin nicht enthalten und damit ebenfalls zu kompensieren

sind die Ukraine-kriegsbedingten Aufwendungen im Bereich des SGB II. Hier wurde vielmehr aus damaliger Sicht bei der Aufstellung des Haushaltes 2023 für die Mittelfristplanung ab 2024 davon ausgegangen, dass die in den Kosten der Unterkunft (KdU) enthaltenen Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge deutlich rückläufig sein würden aufgrund der Hoffnung auf eine baldige Beendigung des Krieges und eine mögliche Rückkehr der Ukraine-Flüchtlinge in ihre Heimat. Dieses Szenario ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch, so dass diese Aufwendungen weiterhin anfallen werden und – abgesehen von der für alle KdU-Aufwendungen geltenden Bundeserstattung von 61,6 % – aus dem städteregionalen Haushalt getragen werden müssen. Die bis 2021 existierende Erstattung der flüchtlingsbedingten KdU steht zwar weiterhin im Raum, eine konkrete Regelung dazu gibt es jedoch derzeit nicht und die derzeit angedachte Lösung über Umsatzsteueranteile würde jedenfalls an der Kreisebene vorbei gehen.

Im Haushalt 2024 ist danach zur Deckung des Finanzbedarfs und unter Berücksichtigung des Einsatzes der Ausgleichsrücklage (vgl. Ziff. 2.1.9) ein **Allgemeiner Umlagesatz** von

**37,6 %**

vorgesehen.

Der differenzierte **Umlagesatz für die Stadt Aachen** wurde mit **33,7798 %** und der **Umlagesatz für das Jugendamt mit 33,7715 %** ermittelt.

Zur Ermittlung des Umlagebedarfs und der Umlagesätze 2024 werden nachstehend zunächst die wichtigsten Grundlagen für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel auf Basis der Fortschreibungen für den Finanzausgleich 2024 (Umlagegrundlagen, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) dargestellt.

In Bezug auf die Landschaftsumlage wurde der im Benehmensverfahren des LVR für das Jahr 2024 angekündigte Umlagesatz von 15,95 % berücksichtigt.

Neben den Grundlagen des Finanzausgleichs (Steuerkraft, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen) wird zur Erläuterung des Umlagebedarfs auch näher auf die Schwerpunkte der Sozialleistungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen eingegangen. Hinzu kommt die Darstellung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Schließlich werden die detaillierten Daten für die Berechnung der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Regionsumlage für die Stadt Aachen, für die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die ÖPNV-Umlage dargestellt.

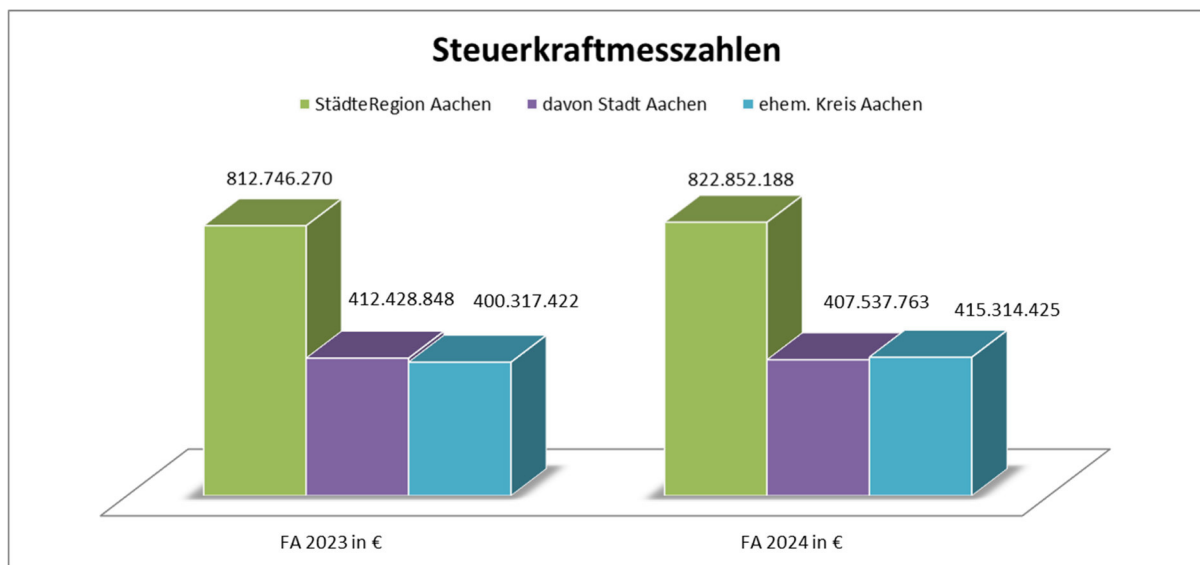
### **2.1.1 Steuerkraftmesszahlen**

Die gemeindliche Steuerkraft, die sich im Wesentlichen aus der Grund- und Gewerbesteuer einerseits und aus den gemeindlichen Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer andererseits zusammensetzt, macht insgesamt rund 70 % der Umlagegrundlagen aus. Auf die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen entfällt ein Anteil von rd. 30 %. Die Steuerkraft in der StädteRegion Aachen basiert im Rahmen der Fortschreibung auf den Ist-Steuereinnahmen der Kommunen im Referenzzeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023, wobei die fiktiven Hebesätze aus den Eckdaten zum GFG angewendet wurden. Auf die zweite Stufe der Anpassung der



differenzierten Hebesätze wird dabei vom Land aufgrund einer Klage aus dem kreisfreien Raum weiterhin verzichtet, was tendenziell zu einer Schlechterstellung des kreisangehörigen Raums gegenüber dem kreisfreien Raum führt, weil andererseits die Grunddatenanpassung für 2024 vollständig umgesetzt wird, die bis 2023 ebenfalls nur hälftig eingerechnet wurde.

Die mit den Orientierungsdaten des Jahres 2023 für 2024 in Aussicht gestellten Zuwächse der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen sind nach der tatsächlichen Steuerentwicklung nicht eingetreten. Im Gegenteil gab es in der Referenzperiode teilweise sogar Rückgänge sowohl der kommunalen Steuereinnahmen als auch der Gemeinschaftssteuern des Landes, die dem Finanzausgleich 2024 zugrunde liegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Referenzperiode für die Gemeindesteuern bereits abgelaufen ist und somit hier Echtzahlen zugrunde liegen, während die Referenzperiode für die Gemeinschaftssteuern des Landes und somit für die verteilbare Finanzausgleichsmasse 2024 noch bis zum 30.09.2023 läuft. Inwieweit das zu einer Verschiebung führen wird, bleibt abzuwarten.

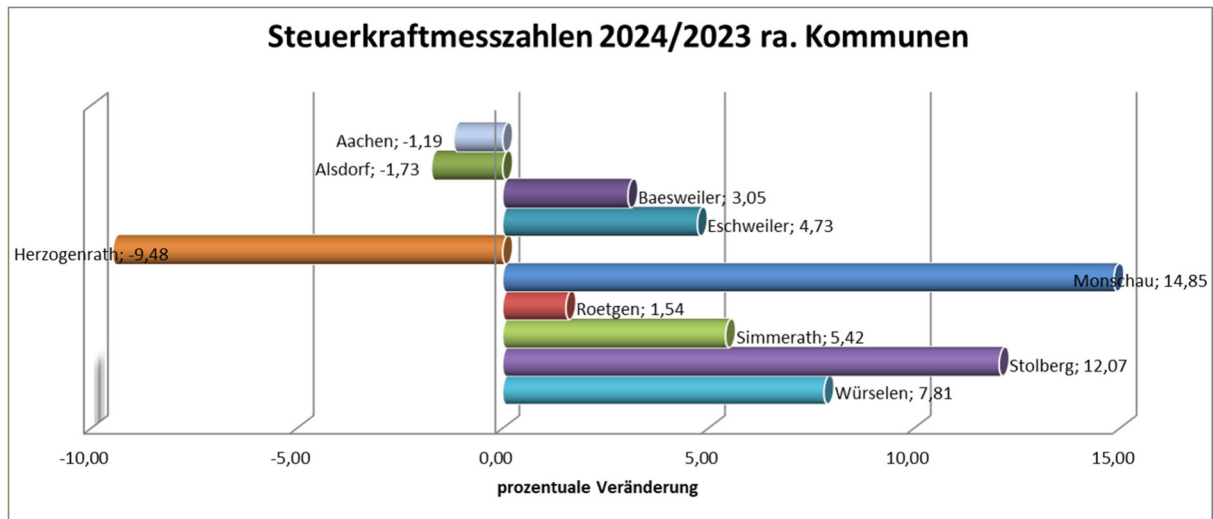


Tabellarisch stellen sich die Steuerkraftmesszahlen wie folgt dar:

Steuerkraftmesszahlen ra. Kommunen				
	FA 2023 in €	FA 2024 in €	Steigerung in €	Steigerung in %
StädteRegion Aachen	812.746.270	822.852.188	10.105.918	1,24
davon Stadt Aachen	412.428.848	407.537.763	- 4.891.085	-1,19
ehem. Kreis Aachen	400.317.422	415.314.425	14.997.003	3,75

Ein Vergleich der Entwicklung bezogen auf die einzelnen Kommunen in der StädteRegion Aachen zeigt, dass in den Kommunen eine sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuerkraft festzustellen ist. Während die Steuerkraft wie im Vorjahr in den großen **Altkreiskommunen teils erheblich ansteigt (Eschweiler +4,7 %, Stolberg +12,1 %)**, gibt es in den übrigen Kommunen teils geringere Zuwächse, in Alsdorf mit -1,7 % und besonders in Herzogenrath mit -9,5 % aber teils auch erhebliche Rückgänge. Nach dem Rückgang im Vorjahr verzeichnet Monschau mit +14,9 % den höchsten Zuwachs. In der Stadt Aachen ist ein Rückgang um -1,2 % zu verzeichnen:

Steuerkraftmesszahlen 2024 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Steuerkraftmesszahl		Unterschied in	
	FA 2023 in €	FA 2024 in €	€	%
Alsdorf	50.745.821,13	49.867.959,09	- 877.862,03	-1,73
Baesweiler	31.572.475,94	32.534.129,63	961.653,69	3,05
Eschweiler	79.362.542,12	83.118.870,09	3.756.327,97	4,73
Herzogenrath	59.115.112,73	53.511.512,99	- 5.603.599,74	-9,48
Monschau	14.360.044,57	16.493.197,87	2.133.153,30	14,85
Roetgen	13.609.301,92	13.818.625,99	209.324,07	1,54
Simmerath	21.319.160,53	22.474.293,19	1.155.132,67	5,42
Stolberg	72.570.004,06	81.328.593,57	8.758.589,51	12,07
Würselen	57.662.959,22	62.167.242,52	4.504.283,30	7,81
Zw.summe	400.317.422,21	415.314.424,94	14.997.002,73	3,75
Aachen	412.428.847,78	407.537.763,21	- 4.891.084,57	-1,19
insgesamt	812.746.269,99	822.852.188,15	10.105.918,16	1,24



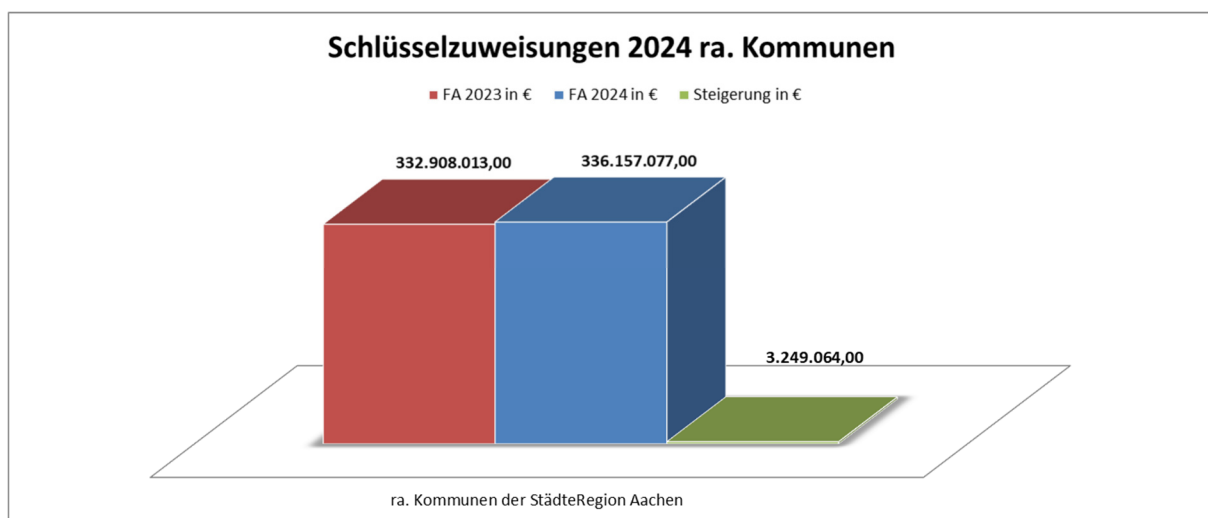
### 2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Das Land hat für das GFG 2024 einige einschneidende Veränderungen angekündigt, die aber nur teilweise in die Prognoserechnung eingeflossen sind. Die in Vorjahren insgesamt mit rd. 1,5 Mrd. € vorgenommene Aufstockung und Kreditierung der Schlüsselzuweisungen soll nunmehr ab 2024 über einen Einbehalt über 50 Jahre von jeweils rd. -30 Mio. € abgebaut werden. Nicht eingerechnet ist die geplante Altschuldenlösung des Landes aus, die einen Vorwegabzug von 230 Mio. € für das Jahr 2024 und von 460 Mio. € ab dem Jahr 2025 vorgesehen und zu einer weiteren Minderung der Finanzausgleichsmasse geführt hätte, hier stehen weitere Gespräche und Entscheidungen auf Landesebene noch aus.

Hinzu kommt ein Vorwegabzug bei der Allgemeinen Investitionspauschale von 150 Mio. € in 2024 bzw. von 300 Mio. € ab 2025 für ein Investitionsprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimafolgeanpassungen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse liegt demnach für 2024 bei rd. 15,3 Mrd. €, was gegenüber dem Jahr 2023 einen Zuwachs um 0,91 % bedeutet. Die Schlüsselzuweisungen steigen dabei landesweit nur um +0,39 %, weil die Aufwands- und Unterhaltungspauschale, von der die Kreise nicht profitieren, überproportional um 80 Mio. € und somit um rd. 47 % angehoben werden soll. Die Allgemeine Investitionspauschale sinkt dagegen um -13,15 % zugunsten des angesprochenen Investitionsprogramms.

Nach den Mechanismen des Finanzausgleichs (grundsätzlich führen überproportionale Steigerungen der Steuerkraft zu unterproportionalen Steigerungen der Schlüsselzuweisungen und umgekehrt) würden sich die Schlüsselzuweisungen bei den Altkreiskommunen gegenüber 2023 um rd. +3,2 Mio. € verändern, wobei die Entwicklung in den Altkreiskommunen einerseits und in der Stadt Aachen höchst unterschiedlich ist.



Schlüsselzuweisungen 2024 der ra. Kommunen				
Stadt/Gemeinde	Schlüsselzuweisungen		Unterschied in	
	FA 2023 in €	FA 2024 in €	€	%
Alsdorf	42.575.212,00	43.054.661,00	479.449,00	1,13
Baesweiler	12.959.937,00	12.226.252,00	- 733.685,00	-5,66
Eschweiler	32.126.772,00	26.753.735,00	- 5.373.037,00	-16,72
Herzogenrath	21.810.791,00	27.342.780,00	5.531.989,00	25,36
Monschau	2.772.382,00	1.537.587,00	- 1.234.795,00	-44,54
Roetgen	-	-	-	-
Simmerath	2.142.514,00	1.678.003,00	- 464.511,00	-21,68
Stolberg	41.250.702,00	33.488.920,00	- 7.761.782,00	-18,82
Würselen	11.967.457,00	8.555.152,00	- 3.412.305,00	-28,51
<b>Zw.summe Altkreis</b>	<b>167.605.767,00</b>	<b>154.637.090,00</b>	<b>- 12.968.677,00</b>	<b>-7,74</b>
<b>Aachen</b>	<b>165.302.246,00</b>	<b>181.519.987,00</b>	<b>16.217.741,00</b>	<b>9,81</b>
<b>insgesamt</b>	<b>332.908.013,00</b>	<b>336.157.077,00</b>	<b>3.249.064,00</b>	<b>0,98</b>

In den Altkreiskommunen würde demnach, den Mechanismen des Finanzausgleichs folgend, die Steigerung der Steuerkraft um rd. 15 Mio. € eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um rd. -13 Mio. € nach sich ziehen, während in der Stadt Aachen der Rückgang der Steuerkraft um rd. -4,9 Mio. € mit höheren Schlüsselzuweisungen von rd. 16,2 Mio. € deutlich überkompensiert würde, wobei natürlich auch die Bedarfsfaktoren wie Einwohner etc. eine Rolle spielen.

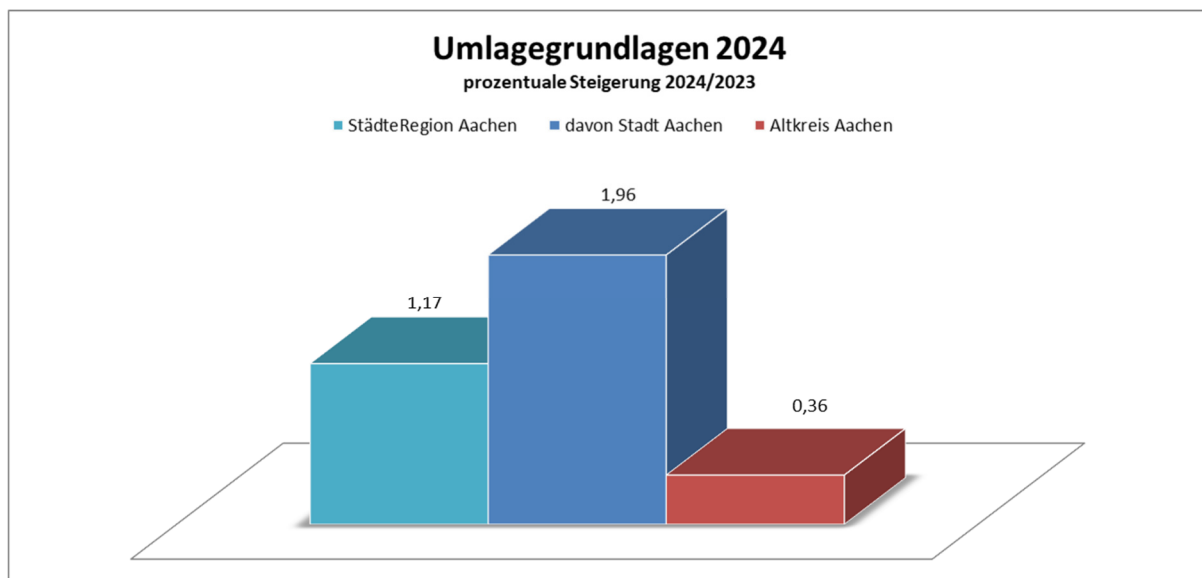


Für die **Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion** wirkt sich der landesweite leichte Anstieg entsprechend aus, so dass die Schlüsselzuweisungen gegenüber 2023 voraussichtlich um rd. 266 T€ (rd. 0,5 %) auf rd. 53,2 Mio. € steigen.

### 2.1.3 Umlagegrundlagen

Aufgrund der insgesamt leicht gestiegenen Steuerkraft und der vorstehenden, ebenfalls leicht steigenden Schlüsselzuweisungen der ra. Kommunen belaufen sich die Umlagegrundlagen für die StädteRegion Aachen für 2024 auf rund 1.159 Mio. € und sind damit um rd. 13,4 Mio. € (= +1,2 %) höher als noch in 2023.

Da die Steigerung aber bei Weitem hinter den im Haushalt 2023 für 2024 anhand der seinerzeitigen Orientierungsdaten des Landes vorgesehenen Raten zurückbleibt, führt dies unweigerlich zu einem höheren Umlagesatz, als in der Mittelfristplanung des Haushalts 2023 für 2024 angenommen, obwohl der absolute Umlagebedarf nicht steigt und ein höherer Einsatz der Ausgleichsrücklage vorgesehen ist.



### 2.1.4 Mittelfristplanung 2025 – 2027 auf Basis der Steuerschätzung Mai 2023

Der Orientierungsdatenerlass für die mittelfristige Ergebnisplanung 2025 bis 2027 liegt noch nicht vor. Daher wurden die Steigerungsraten für die Entwicklung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen in Anlehnung an die Steuerschätzung aus Mai 2023 für 2025 mit 2,5 % und für 2026 und 2027 jeweils mit 4 % zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Aufwandssteigerungen wurden bereits in den letzten Orientierungsdatenerlassen keine konkreten Steigerungsraten mehr vorgegeben. Es wurden daher in der Mittelfristplanung für die Sozialhilfeaufwendungen als Steigerung weiterhin 2 % zugrunde gelegt, sofern nicht individuelle abweichende Einschätzungen und Erkenntnisse angenommen wurden. Die Sachaufwandssteigerungen wurden in der Regel auf 1 % begrenzt, während bei den Personalaufwendungen eine anzunehmende jährliche Steigerung um 4 % berücksichtigt wurde,

die sich aus einer nach dem Personalbewirtschaftungskonzept vorgegebenen Beschränkung der Stellenmehrbedarfe auf 1 % zuzüglich einer als realistisch anzunehmenden jährlichen Tarif-/Besoldungssteigerung von 3 % zusammensetzt:

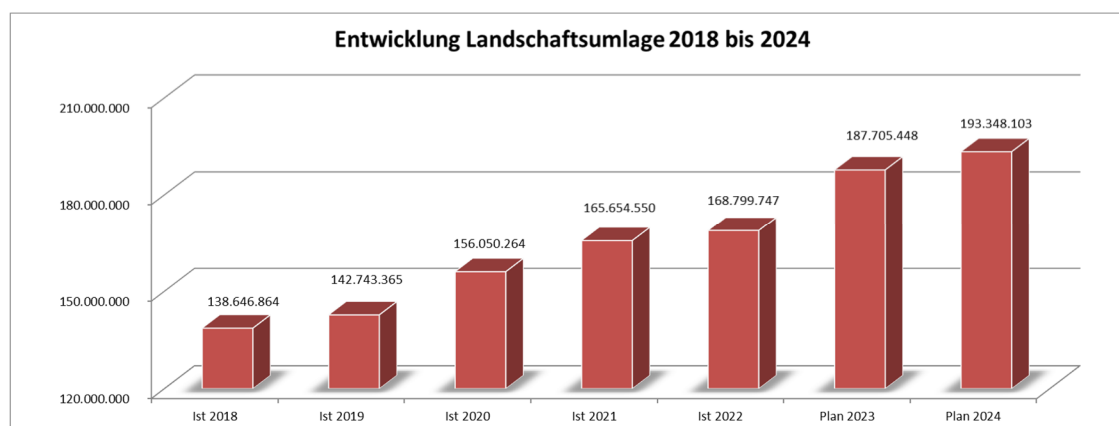
<b>Mittelfristplanung 2024–2027</b>				
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Personalaufwendungen		4,00	4,00	4,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1,00	1,00	1,00
Sozialtransferaufwendungen		2,00	2,00	2,00
Schlüsselzuweisungen		2,50	4,00	4,00
Umlagegrundlagen Kreisumlagen		2,50	4,00	4,00
Umlagegrundlagen LVR-Umlage		2,50	4,00	4,00

### 2.1.5 Landschaftsumlage

Die veränderten Umlagegrundlagen, wie auch der im Rahmen des Benehmensverfahrens des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für 2024 angekündigte Umlagesatz von 15,95 % (2023 mit Nachtrag: 15,3 %) führen zu einer erhöhten Zahllast für die StädteRegion Aachen. Die Steigerung gegenüber dem Ansatz 2023 beträgt rd. 5,6 Mio. €, gegenüber dem mit der Nachtragsatzung des LVR festgesetzten Betrag beläuft sich die Steigerung auf rd. 10 Mio. €. Für die Folgejahre werden die angenommenen weiteren Steigerungen bei rd. 8 Mio. € für 2025 auf rd. 201,3 Mio. €, bei rd. 11,9 Mio. € für 2026 auf rd. 213,2 Mio. € und bei rd. 8,5 Mio. € für 2027 auf rd. 221,7 Mio. € liegen, entsprechend der angenommenen Steigerung der Umlagegrundlagen einerseits und des angekündigten Anstiegs der Umlagesätze auf 16,2 % in 2025 und auf 16,5 % ab 2026 andererseits.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen für die Regionsumlage zuzüglich der Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion Aachen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2018 dar:



Über den relativ kurzen Zeitraum von 2018 bis 2024 ist eine exorbitante Steigerung von annähernd 40 % zu erkennen. In der Höhe der Umlageverpflichtungen ist die StädteRegion Aachen fremdbestimmt und Konsolidierungspotenzial lässt sich hier nicht heben. Dennoch hatte die StädteRegion die angekündigte, noch erheblichere Steigerung für 2023 auf einen Umlagesatz von 17,25 % nicht unwidersprochen hingenommen und letztlich im

Schulterschluss aller umlageverpflichteten Kommunen erfolgreich den Anstieg für 2023 auf 16,65 % begrenzen können, welcher dann mit dem Nachtrag des LVR für das Jahr 2023 nochmals deutlich, wenn auch nicht der Erwartung der Kommunen entsprechend, auf 15,3 % (veranschlagt im städteregionalen Haushalt 2023 sind 15,65 %, die Verbesserung, die sich aus den endgültig vom LVR festgesetzten 15,3 % ergibt, wird nach dem Beschlusses des SRT vom 15.06.2023 unmittelbar in 2023 an die ra. Kommunen durch entsprechenden anteiligen Verzicht auf die Erhebung von Regionsumlage weitergegeben) reduziert wurde.

Sofern die vom LVR ohne vorliegende Arbeitskreisrechnung vorgenommene Prognose der Entwicklung der Umlagegrundlagen und des daraus abgeleiteten Umlagesatzes eine Anpassung erfordern sollte und der Landschaftsverband mit einer Änderung darauf reagieren sollte, würde die daraus resultierende Veränderung im Umlagesatz 1:1 weitergegeben. Entsprechende Anzeichen sind derzeit nicht erkennbar. Die Städteregion wird aber in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens des LVR deutlich auf diese Erwartungshaltung hinweisen und eine kommunenfreundlichere Umlagesatzgestaltung, auch durch den bisher vom LVR kaum vorgesehenen Einsatz der Ausgleichsrücklage, einfordern.

### **2.1.6 Finanzierungsregelung Stadt Aachen**

Wesentlicher Grundpfeiler bei der Bildung der StädteRegion und der Übertragung der Aufgaben von der Stadt Aachen war die Sicherstellung der Finanzneutralität. Im Doppelhaushalt 2015/2016 war dazu ein Ausgleichsbetrag von der Stadt Aachen an die StädteRegion in Höhe von 4 Mio. € eingeplant. Dieser beruhte auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerten der Vorjahre. In 2015 und 2016 hat sich aber herausgestellt, dass auf Basis der Finanzierungsregelungen im Gegenteil ein erheblicher Betrag in einer Größenordnung von 11 bis 12 Mio. € von der StädteRegion an die Stadt Aachen zu leisten war.

Für 2017 konnte dieser Ausgleichsbetrag erstmals detailliert ermittelt und mit 23 Mio. € veranschlagt werden. Für 2018 war ein Ausgleichsbetrag von rd. 17,5 Mio. € ermittelt worden. Auf Grundlage der Erkenntnis, dass dies dauerhaft nicht zielführend ist, wurde ab dem Jahr 2019 eine differenzierte Umlage für die Stadt Aachen entsprechend § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eingeführt.

Basis für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge und der Ermittlung des durch die Bildung der StädteRegion ausgelösten Finanzbedarfs der Stadt Aachen ist die im Jahre 2015 von allen Beteiligten (Bürgermeisterkonferenz, Stadtrat der Stadt Aachen, Städteregionstag) beschlossene ergänzende Vereinbarung, die detaillierte Finanzierungsregelungen für alle übertragenen Aufgabenbereiche festlegt, vgl. nachfolgend Ziff. 2.3. Die Überarbeitung und Fortschreibung der Finanzierungsregelungen im Jahr 2021 hatte zum Ergebnis, dass die Stadt Aachen sich einerseits an zusätzlichen Aufgabenbereichen (Büro Städteregionstag, Auszubildende und Personalrat) gegenüber der bisherigen Regelung beteiligt (Ziff. 4 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung). Dies macht im Haushalt 2024 einen Betrag von rd. 1,5 Mio. € aus. Die Fortschreibung der bestehenden Finanzierungsregelungen (Ziff. 3 der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung, z.B. neue Schlüssel für die Kostenteilung) macht weitere rd. 1,19 Mio. € aus und wurde zwischenzeitlich vom Stadtrat der Stadt Aachen, vom Städteregionstag sowie von allen Räten der Altkreiskommunen beschlossen. Als Anlage 3 ist auf dieser Basis die Berechnung der diff. Regionsumlage 2024 für die Stadt Aachen beigefügt.



Die rückwirkend ab dem Jahr 2022 anstehende turnusmäßige Überprüfung der Abrechnungsparameter ist zwischenzeitlich abgeschlossen und im Haushaltsentwurf 2024 entsprechend berücksichtigt. Dazu gehört auch eine (erstmalige) Beteiligung an den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie den übrigen Personalarückstellungen.

## 2.1.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen sich nach dem Personalbewirtschaftungskonzept (PBK) für die Jahre 2022 bis 2027 für die Haushaltsplanung 2024 wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen 2023 / 2024							
Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Budgetbericht zum 30.06.2023	PBK*-Ansatz 2024 incl. Mehrbedarfe SV 2023/0246	Ansatz 2024	Veränderung zum Ansatz 2023	in %
<b>Personal-/Versorgungsaufwand gesamt brutto</b>	<b>128.135.088</b>	<b>133.504.986</b>	<b>136.443.739</b>	<b>148.624.744</b>	<b>148.601.552</b>	<b>15.096.566</b>	<b>11,31</b>
davon Job-Center	22.598.187	22.900.000	23.500.000	25.000.000	25.000.000	2.100.000	+9,17
davon Kindertageseinrichtungen	18.617.369	19.620.059	19.709.506	22.178.360	22.178.360	2.558.301	+13,04
davon Versorgungsamt	1.474.353	1.719.409	1.791.156	2.141.172	2.141.172	421.763	+24,53
<b>Personal-/Versorgungsaufwand gesamt netto</b>	<b>85.445.178</b>	<b>89.265.518</b>	<b>91.443.077</b>	<b>99.305.212</b>	<b>99.282.020</b>	<b>10.016.502</b>	<b>+11,22</b>
<b>vom Mehrbedarf drittfinanziert</b>				<b>-1.345.788</b>	<b>-1.345.788</b>	<b>-1.345.788</b>	
<b>verbleibende Veränderung innerhalb des PBK</b>	<b>85.445.178</b>	<b>89.265.518</b>	<b>91.443.077</b>	<b>97.959.424</b>	<b>97.936.232</b>	<b>8.670.714</b>	<b>+9,71</b>
Sonstige Personalaufwendungen (Beschäftigungsentgelte pp.)	4.458.709	2.767.150	2.767.150		971.470	-1.795.680	
Personalaufwendungen							
Rückstellungen	13.672.227	12.369.589	12.369.589		14.121.478	1.751.889	
Versorgungsaufwendungen							
Rückstellungen	2.783.924	1.318.946	1.318.946		3.177.635	1.858.689	
<b>Gesamtsumme Personal- und Versorgungsaufwendungen</b>	<b>149.049.949</b>	<b>149.960.671</b>	<b>152.899.424</b>		<b>166.872.135</b>	<b>16.911.464</b>	<b>+11,28</b>
nachrichtlich: Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen	2.865.837	4.114.633			3.839.259	-275.374	
nachrichtlich: Abtretung von Forderungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen (Sachkosten)	2.556.567	640.329			1.546.273	905.944	

Lässt man die Personal- und Versorgungsaufwendungen der gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) und der Kindertageseinrichtungen (wie vom SRT als Grundsatz beschlossen) sowie das Versorgungsamt außer Betracht, ergibt sich damit eine Erhöhung der Aufwendungen um 11,22 %. Unter Berücksichtigung der Drittfianzierung von zusätzlichen Stellen (z.B. die über Rettungsdienstgebühren weitgehend finanzierten Stellen der neuen Rettungswache Rurberg pp.) in einem Umfang von rd. 1,3 Mio. € ergibt sich eine bereinigte Steigerung der Personalaufwendungen innerhalb des vom neuen Personalbewirtschaftungskonzept umfassten Bereichs von +9,71 %. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen aus dem Tarifergebnis 2023 sowie die zu erwartenden Besoldungssteigerungen in ähnlicher Größenordnung. Dies macht alleine rd. 7,8 Mio. € von den gesamt 10 Mio. € Steigerung aus. Die im Rahmen des PBK vorgegebene Begrenzung der Stellenausweitung auf 1 % ist ebenfalls berücksichtigt. Für 2024 kamen einige Sonderbedarfe hinzu, die über die Bestimmungen des PBK hinausgehen, hierzu zählen neben drittfinanzierten Projektstellen insbesondere Mehrbedarfe im Ausländeramt im Umfang von 910 T€, verschiedene Stellenausweitungen im Jugendamt, Stellen im Sozialbereich aus neuen gesetzlichen Anforderungen (Gesamtplanverfahren, Betreuungsrechtsreform), die Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements als Ausfluss der GPA-Prüfung, Stellen in der systemischen Inklusionsassistenz (KOBISI) sowie die gesteigerten Anforderungen im Bereich

Katastrophenschutz, hier auch in Reaktion auf die Hochwasserkatastrophe aus dem Sommer 2021.

Der im Haushalt veranschlagte Personal- und Versorgungsaufwand für das Jahr 2023 ohne Berücksichtigung der gemeinsamen Einrichtung (JC) und ohne KiTa's und Versorgungsamt belief sich auf 89.265.518 €. Im Rahmen des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2022 – 2027 hat der Städteregionstag für 2024 im Einzelnen – mit Ausnahme der noch zu beschließenden Stelle im Fördermittelmanagement und der mit den Jugendamtskommunen kommunizierten zusätzlichen Einrichtung von 1,5 Stellen für Verfahrenslotsen sowie für die Aufstockung der Schulsozialarbeit – über die erforderlichen Mehrbedarfe beschlossen (SRT am 15.06.2023, SV 2023/0246). In Summe sind im Stellenplan 2024 für die vom SRT am 15.06.2023 beschlossenen Mehrbedarfe insgesamt Stellen im Umfang von 40,0 VZÄ einzurichten. Die Mehrbedarfe waren in manchen Fällen nur anteilig zu berücksichtigen oder auch befristet und wurden daher zunächst entsprechend fortgeschrieben bzw. in Abzug gebracht. Folglich ergab sich ein Betrag von 99.513.205 €. Dieser Rahmen wurde mit dem veranschlagten Betrag von 99.282.020 € nicht vollständig ausgeschöpft. In den Ansätzen für 2024 sind Tarif- und Besoldungssteigerungen im Umfang von rd. 7,8 Mio. € enthalten. Dabei wurden für 2024 wirksame Tarifsteigerungen von rd. 10 % und Besoldungssteigerungen von rd. 7,5 % berücksichtigt.

### **2.1.8 Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen**

Im Budget „Sozialleistungen“ ist für das Haushaltsjahr 2024 im Saldo mit einem Zuschussbedarf von rund –130,8 Mio. € (ohne Verwaltung und sonstige Bereiche) und damit einer Belastung der Regionsumlage (anteilig Stadt Aachen über differenzierte Umlage bzw. Altkreis Aachen über Allgemeine Regionsumlage) um diesen Betrag zu rechnen. Im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2023 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von insgesamt rund 2,2 Mio. €. Ursächlich dafür sind insbesondere die deutlich hinter den früheren Erwartungen zurückgebliebenen Kosten bei der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld. Im Zuge der Tarifbindung der Einrichtungen war mit höheren Steigerungsraten gerechnet worden und die Auswirkungen des § 43c SGB XI, d.h. die Leistungszuschläge an Pflegebedürftige aus der Pflegeversicherung, führen überdies zu einer stärkeren Entlastung der Sozialhilfeträger. Dies machte eine Neueinschätzung erforderlich und führt unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung nach dem II. Budgetbericht 2023, aufgrund dessen alle Ansätze in den Sozialleistungen noch einmal überprüft wurden, zu teilweise deutlich reduzierten Ansätzen.

Bei den Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldersparnis des Landes ist mit einer höheren Zuweisung in 2024 zu rechnen, der Betrag steigt voraussichtlich von 6,7 Mio. € auf 8,0 Mio. €.

Im SGB II wurde im Hinblick auf die zusätzlich zu erwartenden Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Ukraine-Flüchtlinge unterstellt, dass anders als im Vorjahr zu der daraus resultierenden Netto-Belastung (also nach Abzug der Bundeserstattungen KdU, diese belaufen sich auf 26,4 % „Basiserstattung“ zzgl. 25 % Aufstockung seit 2021 zzgl. 10,2 % aus dem sog. „5-Mrd.-Paket“, also insgesamt auf 61,6 %) eine Unterstützung durch den Bund nicht mehr fortgeführt wird bzw. nicht mehr in der Form, dass es spezielle Unterstützungsleistungen geben wird. Die derzeit im Raum stehende Unterstützung in Bezug auf flüchtlingsbedingte KdU in Form von zusätzlichen Umsatzsteueranteilen wird keinen direkten Effekt für die Kreisebene haben, so dass eine Einplanung zusätzlicher Mittel mit einem zu hohen Risiko

behaftet wäre und somit nicht in Betracht kommt. Auch die Möglichkeit einer Isolierung wird es, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, in 2024 nicht mehr geben. Es wurde also lediglich die generelle Bundeserstattung von 61,6 % angesetzt:

Sozialleistungen HH 2024 zu 2023				
	HH-Ansatz 2023	Prognose II. Budget- bericht 2023	HH-Ansatz 2024	Veränderung 2024 zu 2023
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW sowie SGB IX	-91.447.703	-81.298.908	-83.408.584	8.039.119
Leistungen nach dem SGB II	-41.529.600	-38.375.713	-47.361.000	-5.831.400
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	0	-643.744	0	0
<b>Sozialleistungen insgesamt</b>	<b>-132.977.303</b>	<b>-120.318.365</b>	<b>-130.769.584</b>	<b>2.207.719</b>
nicht in vorstehenden Beträgen enthalten:				
Verwaltung SGB XII (950100)	-3.874.622	-3.906.529	-4.029.809	-155.187
Verwaltung SGB II (950300 950301)	-8.693.089	-8.660.743	-9.761.561	-1.068.472
Verwaltung Besondere Soziale Leistungen (950400)	-1.629.646	-1.681.187	-1.829.395	-199.749
BAFöG-Leistungen	-421.165	-362.319	-458.458	-37.293
Aufgaben nach dem WtG / Beratung Landespflegegesetz	-1.001.757	-895.909	-1.017.283	-15.526
<b>Summe weitere Produkte</b>	<b>-15.620.279</b>	<b>-15.506.686</b>	<b>-17.096.506</b>	<b>-1.476.227</b>
<b>Gesamtsumme A 50</b>	<b>-148.597.582</b>	<b>-135.825.051</b>	<b>-147.866.090</b>	<b>731.492</b>
nachrichtlich:				
Kosten der Unterkunft (KdU) SK 546101 TP 950310	-130.000.000	-135.000.000	-136.500.000	-6.500.000
<i>davon Ukraine</i>	-13.200.000	-13.200.000	-12.000.000	1.200.000
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft (KdU)	80.080.000	83.160.000	84.084.000	4.004.000
<i>zusätzliche Ukraine-Hilfsmittel Bund / Land</i>	0	3.880.530	0	0
Ausgleichsleistungen (Wohngeldersparnis Land)	6.700.000	8.135.311	8.000.000	1.300.000
Im SGB II führen die weiterhin zu erwartenden Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge, verbunden mit dem Wegfall der Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG sowie den nicht mehr auf Kreisebene zu erwartenden Flüchtlingserstattungen (für den nicht durch die Bundeserstattungen finanzierten Anteil) zu einer deutlichen Mehrbelastung.				

Im Verhältnis zum Ansatz 2023 verändern sich die Zuschussbedarfe deutlich. Dies liegt im SGB XII insbesondere an den schon beschriebenen Auswirkungen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes bzw. des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes in der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohngeld. Der noch im Vorjahr angenommene Einmaleffekt hat sich somit nicht bestätigt, sondern im Gegenteil verstetigt.

Die Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldersparnis des Landes werden voraussichtlich ansteigen.

Die detaillierte Entwicklung 2019 bis 2024 ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage 2).

### 2.1.9 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Mit dem festgestellten Jahresüberschuss 2021 von knapp 6,9 Mio. € steigt der Bestand der Ausgleichsrücklage von rd. 28,5 Mio. € auf rd. 35,4 Mio. €. Dieser Betrag wird weitgehend in den Jahren 2024 bis 2027 in unterschiedlicher Höhe zur Senkung des entstehenden Umlagebedarfs eingesetzt. Ziel ist es, im Jahr 2024 eine deutliche Entlastung zu erreichen und in den Jahren 2025 bis 2027 den Umlagesatz auf einem konstanten Niveau zu stabilisieren.

Da davon auszugehen ist, dass der zu erwartende Fehlbetrag des Jahres 2023 (nach dem ersten Budgetbericht 2023 rd. -10,5 Mio. €) durch den Überschuss des noch in Prüfung befindlichen Jahresabschlusses 2022 (rd. 10,7 Mio. €) vollständig gedeckt werden kann, ist

kein Vorwegabzug von der Ausgleichsrücklage vorgenommen worden, so dass die vorhandenen rd. 35,4 Mio. € komplett für die Jahre 2024 bis 2027 umlagesenkend zum Einsatz kommen können.

## 2.2 Berechnung der allgemeinen Regionsumlage

Auf Basis der zuvor dargestellten Planungsgrundlagen und den entsprechenden Veränderungen in den Budgets ist beabsichtigt, den **Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage**

**mit 37,6 %**

anzusetzen und damit gegenüber der Mittelfristplanung um 1,3 %-Punkte anzuheben. Die Anhebung des Umlagesatzes resultiert allein aus den geringeren Zuwächsen bei den Umlagegrundlagen, die absolute Umlagebelastung 2024 entspricht der Mittelfristplanung des Jahres 2023 für 2024. Dies ist nur deshalb möglich, weil die Verwaltung beabsichtigt der Politik vorzuschlagen, den sich aus der Haushaltsplanung ergebenden **Fehlbedarf von rd. -14,7 Mio. € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** zu decken.

Die Zahllast der Altkreiskommunen für die allgemeine Regionsumlage steigt von bisher rund 206,3 Mio. € um rund 8,0 Mio. € auf rund 214,3 Mio. €, die zur Deckung des HH 2024 erforderlich sind, damit die StädteRegion ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Für die Altkreiskommunen ergibt sich folgende Verteilung:

Allgemeine Regionsumlage 2023 / 2024					
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2023	Regionsumlage 36,3229 %	Umlagegrundlagen 2024	Regionsumlage 37,6 %	Differenz 2023/2024
Alsdorf	93.321.033,13	33.896.906,00	92.922.620,09	34.938.905,00	1.041.999,00
Baesweiler	44.532.412,94	16.175.464,00	44.760.381,63	16.829.904,00	654.440,00
Eschweiler	111.489.314,12	40.496.152,00	109.872.605,09	41.312.100,00	815.948,00
Herzogenrath	80.925.903,73	29.394.635,00	80.854.292,99	30.401.214,00	1.006.579,00
Monschau	17.132.426,57	6.222.994,00	18.030.784,87	6.779.575,00	556.581,00
Roetgen	13.609.301,92	4.943.293,00	13.818.625,99	5.195.804,00	252.511,00
Simmerath	23.461.674,53	8.521.961,00	24.152.296,19	9.081.263,00	559.302,00
Stolberg	113.820.706,06	41.342.981,00	114.817.513,57	43.171.385,00	1.828.404,00
Würselen	69.630.416,22	25.291.786,00	70.722.394,52	26.591.620,00	1.299.834,00
<b>Summe</b>	<b>567.923.189,21</b>	<b>206.286.172,00</b>	<b>569.951.514,94</b>	<b>214.301.770,00</b>	<b>8.015.598,00</b>

Fehlbedarf = Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage  
rd. 14,7 Mio. €

## 2.3 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Stadt Aachen

Mit Schreiben vom 04.05.2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) wird festgelegt, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Festsetzung einer differenzierten Städteregionsumlage entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 4 Kreisordnung NRW (KrO) vorgenommen werden kann, welche die besonderen Finanzbeziehungen beider Parteien (StädteRegion und Stadt Aachen) ausreichend berücksichtigt.

Die Festsetzung einer differenzierten Regionsumlage für die Abrechnung bedarf – entsprechend § 56 Absatz 2 KrO – wie auch bei den anderen Umlagen, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.



Auf Basis der vorstehenden Planungsgrundlagen und der endabgestimmten sowie ab 2022 turnusmäßig angepassten Abrechnungsschlüssel ist der Umlagesatz der differenzierten Städteregionsumlage „Abrechnung Stadt Aachen“ auf 33,7798 % (gegenüber 33,0138 % im Jahr 2023) berechnet worden. Für die Stadt Aachen ergibt sich entsprechend der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) eine Zahllast von rund 199,0 Mio. €.

## 2.4 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Jugendamtsumlage resultiert aus dem erheblichen Mehrbedarf von gut 8 Mio. € sowie den nur moderat gestiegenen Umlagegrundlagen, und muss von bisher 26,2893 % auf 33,7715 % angehoben werden, um die Aufwendungen zu decken. Der erhöhte Bedarf von gut 8 Mio. € gegenüber 2023 ist im Wesentlichen auf die Hilfen zur Erziehung sowie die Eingliederungshilfe und die Hilfen für junge Volljährige mit insgesamt rd. 5,5 Mio. € Steigerung gegenüber 2023 einerseits sowie das Produkt 060301 „Kindertagesbetreuung“ mit rd. 2,5 Mio. € Steigerung zurückzuführen. Die wesentlichen Entwicklungen, die zu diesen Planungen führen, wurden in der AG Jugendhilfe am 25.05.2023 erläutert und mit den Jugendamtskommunen diskutiert. Seinerzeit ergab sich eine prognostizierte Belastung in der diff. Jugendamtsumlage (ohne eine etwaige Isolierung gem. NKF-CUIG, die inzwischen vom Land auf Ende 2023 befristet wurde) von rd. 33,844 Mio. €. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich die Abschreibungen mit konkret berechneten Beträgen eingeplant wurden. Nachträglich mit den Jugendamtskommunen abgestimmt wurde die Einrichtung von insgesamt 1,5 Stellen für die Bereiche „Schulsozialarbeit“ (0,5 Stellen) und „Verfahrenslotsen“ (1,0 Stelle) mit insgesamt rd. 104 T€.

Die nachstehende Tabelle stellt die Zahlen im Einzelnen dar:

diff. Umlage Jugendamt 2024	Summe	Baesweiler	Monschau	Roetgen	Simmerath
Zu erwartender Zuschussbedarf	-34.028.855	-15.116.246	-6.089.264	-4.666.755	-8.156.590
Umlagegrundlagen	100.762.089	44.760.382	18.030.785	13.818.626	24.152.296
Umlagesatz	33,7715%	33,7715%	33,7715%	33,7715%	33,7715%
Abrechnungsbetrag aus 2022 in 2024 von den Kommunen zu erstatten	-1.779.017,39	-804.199,70	-316.699,42	-236.236,06	-421.882,21
Zahllast 2024 gesamt	-35.807.872,39	-15.920.445,86	-6.405.963,47	-4.902.991,45	-8.578.472,21

Die weitere Entwicklung sieht Umlagebedarfe von

- 35.209.046 € entsprechend 34,0905 % für 2025,
- 36.580.869 € entsprechend 34,0565 % für 2026 und
- 37.815.045 € entsprechend 33,8514 % für 2027 vor,

wobei in 2026 und 2027 jeweils die Abschreibung der voraussichtlich bis dahin aufgelaufenen Isolierungsbeträge gem. NKF-CUIG von rd. 9,15 Mio. € über 50 Jahre mit jeweils 183.000 € eingerechnet wurden.

Aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2022 ergibt sich ein vorläufiger Spitzabrechnungsbetrag zulasten der Jugendamtskommunen i.H.v. rd. –1.779 T€.

## 2.5 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Für das Jahr 2024 ist entsprechend der mittelfristigen Vorausschau des Zweckverbandes AVV (Verbandsversammlung vom 30.11.2022) von einer anteiligen Verbandsumlage in Höhe von 23,290 Mio. € auszugehen. Hierauf wird die Nahverkehrspauschale in Höhe von 100 T€ sowie einmalig Restmittel aus 2022 aus der Fahrzeugförderung von 1,431 Mio. € angerechnet.

Danach ergeben sich für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) die nachfolgend dargestellten Umlagen:

Mehrbelastung ÖPNV 2023 / 2024									
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2023	Satz	ÖPNV-Umlage 2023	Umlagegrundlagen 2024	Satz	ÖPNV-Umlage 2024	Differenz 2023/2024	Abrechnungsbetrag von St./Gd. für 2022	Zahllast 2024
Alsdorf	93.321.033	2,6946%	2.514.629	92.922.620	3,0321%	2.817.534	302.906	12.213,59	2.829.747,59
Baesweiler	44.532.413	2,2210%	989.065	44.760.382	2,4758%	1.108.174	119.109	4.790,57	1.112.964,57
Eschweiler	111.489.314	3,0646%	3.416.702	109.872.605	3,4841%	3.828.109	411.407	16.609,70	3.844.718,70
Herzogenrath	80.925.904	4,0183%	3.251.846	80.854.293	4,5062%	3.643.430	391.584	15.990,84	3.659.420,84
Monschau	17.132.427	5,7832%	990.802	18.030.785	6,1573%	1.110.208	119.405	4.438,65	1.114.646,65
Roetgen	13.609.302	5,9567%	810.665	13.818.626	6,3491%	877.354	66.689	3.832,65	881.186,65
Simmerath	23.461.675	5,1191%	1.201.027	24.152.296	5,5719%	1.345.738	144.712	5.207,81	1.350.945,81
Stolberg	113.820.706	3,7825%	4.305.268	114.817.514	4,2012%	4.823.676	518.408	21.820,16	4.845.496,16
Würselen	69.630.416	2,8261%	1.967.825	70.722.395	3,1175%	2.204.777	236.952	9.621,88	2.214.398,88
<b>insgesamt</b>	<b>567.923.189</b>		<b>19.447.828</b>	<b>569.951.515</b>		<b>21.759.000</b>	<b>2.311.172</b>	<b>94.525,85</b>	<b>21.853.525,85</b>

Für die vorstehende Berechnung wurden die vorjährigen Verteilungsschlüssel, also auf Basis des Fahrplans Sommer 2022, zugrunde gelegt, da die aktuellen Verteilungsschlüssel aus dem Sommer 2023 noch nicht vorliegen. Dabei wurde auch die vom AVV mitgeteilte Korrektur aufgrund der irrtümlich nicht erfolgten Herausnahme der Netliner-Leistungen Roetgen berücksichtigt. Diese Korrektur wird ebenfalls im Zuge der Spitzabrechnung der ÖPNV-Umlage 2023, die auf dem Fahrplan Sommer 2022 beruht, berücksichtigt werden. Die Abrechnung der Unterdeckung 2022 von 94.525,85 € im Jahr 2024 ist in der vorstehenden Tabelle ausgewiesen.

Der weitere Umlagebedarf ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Mittelfristige Vorausschau für die Jahre 2023 bis 2027 Betriebszweig Bus Zahlungen der Gebietskörperschaften an den Zweckverband AVV					
	2023* €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €
Verbandsumlagen					
• von der Stadt Aachen	30.055.000	33.497.000	35.210.000	37.090.000	37.995.000
• <b>von der StädteRegion Aachen</b>	<b>23.290.000</b>	<b>25.916.000</b>	<b>27.277.000</b>	<b>28.779.000</b>	<b>29.523.000</b>
• vom Kreis Düren	15.610.000	16.814.000	18.700.000	21.018.000	22.349.000
• vom Kreis Heinsberg	16.935.000	17.251.000	18.334.000	19.576.000	20.649.000
	85.890.000	93.478.000	99.521.000	106.463.000	110.516.000
Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Nahverkehrspauschale von	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
ergibt sich für die StädteRegion Aachen eine AVV-Umlage in Höhe von	<b>23.190.000</b>	<b>25.816.000</b>	<b>27.177.000</b>	<b>28.679.000</b>	<b>29.423.000</b>
Anrechenbare Restmittel aus dem Förderjahr 2022 der Fahrzeugförderung	1.431.000	0	0	0	0
so dass sich für die StädteRegion Aachen folgende gesamte AVV-Umlage ergibt	<b>21.759.000</b>	<b>25.816.000</b>	<b>27.177.000</b>	<b>28.679.000</b>	<b>29.423.000</b>

### 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2025 bis 2027)

Für die Jahre 2025 bis 2027 ergibt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Übersicht eine **mit deutlichen Risiken verbundene Einschätzung** hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Ziel ist die Stabilisierung des Umlagesatzes auf dem Niveau von 39,3 % für die Jahre 2025 (mit einer weiteren notwendigen erheblichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 9,2 Mio. €), 2026 (mit einer weiteren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 7,0 Mio. €) sowie 2027 (mit einer weiteren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 4,4 Mio. €). Berücksichtigt sind dabei in der Planung in 2025 bis 2027 steigende Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen, abgeleitet aus der regionalisierten Steuerschätzung aus Mai 2023, die mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Andererseits berücksichtigt diese Planung als realistisch eingeschätzte Anhebungen bei den Personalaufwendungen (+ 4 %) und bei den Sozialhilfeaufwendungen (+ 2 %).

Wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, die von einer zumindest moderaten Erholung in der „Nach-Corona-Phase“ sowie von keinen wesentlichen erneuten Einbrüchen bei den Steuereinnahmen ausgehen, wenn die Folgen der Hochwasserkatastrophe vollständig oder weitestgehend ohne zusätzliche Haushaltsbelastung (aufgrund erwarteter und eingeplanter Hilfsmittel von Bund und Land) bewältigt werden können, wenn die Auswirkungen des Ukraine-Krieges nicht negativ über die bereits etatisierten Folgen (insbesondere der Flüchtlingszustrom, der sich besonders auf die Sozialaufwendungen und auf das Ausländeramt auswirkt, die gestiegenen Energiekosten sowie die die gestiegenen Zinsen) auf den Haushalt durchschlagen und wenn keine anderweitigen Belastungen hinzukommen, die jetzt noch nicht absehbar sind, wäre die dargestellte Entwicklung der Umlagesätze in 2024 bis 2027 mit 37,6 % in 2024 und konstant 39,3 % in 2025 bis 2027 realisierbar. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist dabei der Umlagesatz der Landschaftsumlage, der mit 15,95 % für 2024, mit 16,2 % für 2025 und mit 16,5 % für 2026 und 2027 entsprechend des Benehmensverfahrens des LVR eingeplant wurde, wobei die Zahlen des LVR noch nicht auf konkreten Berechnungen zum GFG 2024 beruhen.

Als Anlage 1 beigefügt ist die zusammenfassende Übersicht über die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2027.

### 4. Weitere Zeitplanung

Für das weitere Verfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Frist zur Stellungnahme	19.09.2023
Feststellung des Haushaltsentwurfs	20.09.2023
<b>Einbringung im Städteregionstag</b>	<b>28.09.2023</b>
1. Beratung im Städteregionsausschuss (mit Gelegenheit zur Stellungnahme der ra. Kommunen)	16.11.2023
2. Beratung im Städteregionsausschuss	30.11.2023
<b>Beschlussfassung im Städteregionstag</b>	<b>14.12.2023</b>



## 5. Schlussbemerkung

Die Rücksichtnahme auf die schwierige Haushaltslage der regionsangehörigen Kommunen führte in den Jahren 2010 bis 2014 zum vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage von insgesamt 57,4 Mio. €, um die Regionsumlage kommunalfreundlich zu gestalten. Mit dem vorliegenden Vorschlag für den Haushalt 2024 wird dieser Kurs konsequent fortgesetzt. Die positiven Jahresabschlüsse 2018 (Überschuss: rd. 2,4 Mio. €), 2019 (Überschuss: rd. 0,6 Mio. €) sowie insbesondere 2020 (Überschuss: rd. 16,1 Mio. €) und 2021 (Überschuss: rd. 6,9 Mio. €) führen dazu, dass wie schon in der bisherigen Planung des Haushalts 2023 über das Jahr 2024 hinaus Mittel in der Ausgleichsrücklage verbleiben. Diese werden mit rd. 14,7 Mio. € in 2024, mit rd. 9,2 Mio. € in 2025 und mit rd. 7,0 Mio. € in 2026 und mit rd. 4,4 Mio. € in 2027 eingesetzt, um die Umlage – trotz der noch schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen aufgrund der Pandemie, der Hochwasserkatastrophe, des Ukraine-Krieges, der Tarif- und Besoldungssteigerungen, der Zinssteigerungen und der erheblichen Zusatzbelastungen aus der Landschaftsumlage – auf einen erträglichen Wert von 37,6 % in 2024 und von 39,3 % in den Jahren 2025 bis 2027 begrenzen zu können. Die vielfältigen Belastungen machen es unumgänglich, einen Teil davon in Form der Umlagesteigerung des LVR sowie der Tarif- und Besoldungssteigerungen über die Umlage weiterzugeben.

Damit erhalten die regionsangehörigen Kommunen bereits jetzt Planungssicherheit – immer unter der Einschränkung, dass sich wesentliche Parameter nicht abweichend entwickeln.

Neben den Unsicherheitsfaktoren, die sich aus der Prognose der Steuerkraft und aus den Folgen des Ukraine-Krieges ergeben, wird die Frage, wie der bevorstehende Strukturwandel in der Region bewältigt werden kann, ebenfalls weiterhin maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltsentwicklung haben.

### Anlagen

Zusammenfassung und mittelfristige Planung (Anlage 1)

Entwicklung der Zuschussbedarfe in der Sozialhilfe 2019 bis 2024 (Anlage 2)

Differenzierte Umlage „Abrechnung Stadt AC“ (Anlage 3)

Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Anlage 4)

Haushalts-/Finanzplanung 2024 - 2027															
OE	Produkt	Teilprodukt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	Ergebnis 2022			Ansatz 2023			2024			2025	2026	2027
				Erträge €	Aufwendungen €	Saldo €	Erträge €	Aufwendungen €	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	Erträge €	Aufwendungen €	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €	Überschuss/ Zuschuss- bedarf €
			Dezernat I	22.670.738,75	-30.878.092,00	-8.207.353,25	20.800.323	-33.182.510	-12.382.187	24.604.475	-36.905.333	-12.300.858	-16.258.881	-17.546.445	-19.320.830
			Dezernat II	46.800.276,05	-63.879.069,04	-17.078.792,99	50.490.832	-70.885.694	-20.394.862	64.825.564	-88.211.290	-23.385.726	-26.513.269	-28.585.981	-29.809.252
			Dezernat III	221.004.397,24	-362.985.613,48	-141.981.216,24	224.891.809	-393.306.320	-168.414.511	238.644.517	-407.901.275	-169.256.758	-173.705.251	-178.374.002	-182.973.393
			Dezernat IV	12.890.255,98	-55.961.568,89	-43.071.312,91	13.966.465	-70.540.317	-56.573.852	9.052.414	-70.126.473	-61.074.059	-60.872.664	-58.091.679	-57.122.788
			Dezernat V	37.377.067,53	-89.693.704,21	-52.316.636,68	50.833.525	-107.589.416	-56.755.891	51.339.622	-119.346.056	-68.006.434	-69.969.128	-71.787.698	-73.797.378
			Dezernat VI	0,00	-121.498,49	-121.498,49	0	-195.430	-195.430	0	0	0	0	0	0
			Summe Dezernate I - VI	340.742.735,55	-603.519.546,11	-262.776.810,56	360.982.954	-675.699.687	-314.716.733	388.466.592	-722.490.427	-334.023.835	-347.319.193	-354.385.805	-363.023.641
			Allg. Deckungsmittel	476.120.970,11	-202.570.817,01	273.550.153,10	507.364.160	-204.599.122	302.765.038	533.903.197	-214.601.943	319.301.254	338.095.708	347.367.025	358.592.391
			Summe insgesamt	816.863.705,66	-806.090.363,12	10.773.342,54	868.347.114	-880.298.809	-11.951.695	922.369.789	-937.092.370	-14.722.581	-9.223.485	-7.018.780	-4.431.250
			Überschüsse/Defizite nach derzeitigem Stand der Haushaltsplanung					-11.951.695			-14.722.581	-9.223.485	-7.018.780	-4.431.250	
			Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (Veranschlagung Fehlbedarf)					11.951.695		14.722.581	9.223.485	7.018.780	4.431.250		
			(geplante Inanspruchnahme lt. MiFri 2023)			4.260.122		11.951.695		8.507.731	3.262.579	0	0	0	
			Umlagegrundlagen (nur Altkeis AC wg. diff. RU Stadt AC)					567.923.189		569.951.515	584.200.303	607.568.315	631.871.048		
										2024	2025	2026	2027		
			Umlagesatz lt. MiFri 2023					36,3229%	206.286.172	36,3000%	36,3000%	36,3000%	36,3000%		
			Veränderung Umlagesatz gegenüber MiFri 2023							1,3000%	3,0000%	3,0000%	3,0000%		
			neue Allgemeine Regionsumlage zum Haushaltsausgleich							214.301.770	229.590.719	238.774.348	248.325.322		
										37,600%	39,300%	39,300%	39,300%		
			Veränderung Umlage gegenüber Vorjahr							1,2771%	1,7000%	0,0000%	0,0000%		
			nachrichtlich: diff. Umlage Stadt Aachen					190.866.245		198.982.706	204.880.077	213.469.414	219.762.142		
			Umlagegrundlagen Stadt AC					577.731.094		589.057.750	603.784.194	627.935.562	653.052.984		
			Umlagesatz diff. RU Stadt Aachen					33,0138%		33,7798%	33,9327%	33,9954%	33,6515%		

Sozialleistungen								
Zuschussbedarfe Sozialleistungen 2019 bis 2024								
	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2021 €	vorl. Ergebnis 2022 €	HH-Ansatz 2023 €	Prognose II. Bud.-B. 2023 €	HH-Ansatz 2024 €	Veränderung 2024 zu 2023 €
Hilfe zum Lebensunterhalt (950101)	-7.937.164	-9.260.723	-10.013.925	-10.596.477	-10.446.000	-10.542.599	-12.026.000	-1.580.000
Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung (950110)	-34.733	-3.834	0	3.448	0	0	0	0
Hilfen zur Gesundheit (950120)	-7.693.055	-6.399.198	-7.151.678	-4.506.206	-6.800.000	-6.000.000	-6.600.000	200.000
Eingliederungshilfe (950130)	-16.551.703	-3.321.100	-99.515	-169.985	0	0	0	0
Hilfe zur Pflege (950140)	-25.887.943	-29.187.352	-32.493.130	-22.054.396	-36.185.000	-26.928.001	-25.864.000	10.321.000
Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten (950150)	-429.739	-492.523	-404.554	-418.330	-524.000	-514.000	-560.000	-36.000
Hilfen in anderen Lebenslagen (95160)	-453.676	-491.863	-406.971	-385.510	-499.000	-429.500	-480.000	19.000
Freiwillige Förderungen (950170)	-546.707	-588.269	-598.464	-890.228	-793.596	-763.085	-778.475	15.121
Delegationsaufgaben (950180)	0	464	37.485	-29.334	0	8.614	0	0
Pflegewohngeld (950200)	-18.970.826	-19.368.138	-19.160.690	-16.841.334	-20.290.000	-17.760.000	-17.790.000	2.500.000
Aufw.Zusch. Kurzzeit-/Tagespflege und Inv. amb. D. (950210)	-5.033.782	-4.815.136	-5.402.195	-4.993.522	-5.490.000	-5.490.000	-5.390.000	100.000
Wohn- und Pflegeberatung (950220)	-229	-147	-107	0	-107	-107	-109	-2
Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX - örtl. Träger (950430)	0	-5.343.192	-7.651.005	-10.600.447	-10.420.000	-12.880.229	-13.920.000	-3.500.000
<b>Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW sowie SGB IX</b>	<b>-83.539.558</b>	<b>-79.271.012</b>	<b>-83.344.749</b>	<b>-71.482.321</b>	<b>-91.447.703</b>	<b>-81.298.908</b>	<b>-83.408.584</b>	<b>8.039.119</b>
Leistungen Uterkunft und Heizung (950310)	-68.278.740	-41.310.242	-39.433.775	-36.515.920	-38.309.600	-34.913.759	-44.416.000	-6.106.400
Sonst. komm. Leistungen SGB II (950390)	-3.406.363	-2.327.950	-2.091.799	-3.304.815	-3.220.000	-3.461.954	-2.945.000	275.000
<b>Leistungen nach dem SGB II</b>	<b>-71.685.103</b>	<b>-43.638.192</b>	<b>-41.525.574</b>	<b>-39.820.735</b>	<b>-41.529.600</b>	<b>-38.375.713</b>	<b>-47.361.000</b>	<b>-5.831.400</b>
Leist. nach dem BKGG, Bildung und Teilhabe (950450 950510)	-27.137	-5.815	19.552	-580.032	0	-643.744	0	0
<b>Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)</b>	<b>-27.137</b>	<b>-5.815</b>	<b>19.552</b>	<b>-580.032</b>	<b>0</b>	<b>-643.744</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Sozialleistungen insgesamt</b>	<b>-155.251.798</b>	<b>-122.915.019</b>	<b>-124.850.771</b>	<b>-111.883.088</b>	<b>-132.977.303</b>	<b>-120.318.365</b>	<b>-130.769.584</b>	<b>2.207.719</b>
nicht in vorstehenden Beträgen enthalten:								
Verwaltung SGB XII (950100)	-4.683.059	-4.024.781	-3.732.548	-3.705.329	-3.874.622	-3.906.529	-4.029.809	-155.187
Verwaltung SGB II (950300 950301)	-7.843.440	-7.884.881	-7.504.472	-8.614.220	-8.693.089	-8.660.743	-9.761.561	-1.068.472
Verwaltung Besondere Soziale Leistungen (950400)	-713.664	-1.260.045	-1.446.629	-1.488.156	-1.629.646	-1.681.187	-1.829.395	-199.749
BAFöG-Leistungen (030901)	-481.174	-516.002	-375.323	-356.525	-421.165	-362.319	-458.458	-37.293
Aufgaben nach dem WTG / APG (070105)	-625.791	-783.640	-871.617	-917.494	-1.001.757	-895.909	-1.017.283	-15.526
<b>Summe weitere Produkte</b>	<b>-14.347.128</b>	<b>-14.469.350</b>	<b>-13.930.588</b>	<b>-15.081.725</b>	<b>-15.620.279</b>	<b>-15.506.686</b>	<b>-17.096.506</b>	<b>-1.476.227</b>
<b>Gesamtsumme A 50</b>	<b>-169.598.925</b>	<b>-137.384.369</b>	<b>-138.781.359</b>	<b>-126.964.813</b>	<b>-148.597.582</b>	<b>-135.825.051</b>	<b>-147.866.090</b>	<b>731.492</b>
nachrichtlich:								
Kosten der Unterkunft (KdU) SK 546101 TP 950310	-122.895.437	-123.277.813	-122.459.545	-120.994.543	-130.000.000	-135.000.000	-136.500.000	-6.500.000
<b>davon Ukraine</b>				<b>3.515.846</b>	<b>13.200.000</b>	<b>13.200.000</b>	<b>12.000.000</b>	
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft (KdU)	45.089.894	74.062.955	73.689.456	76.263.990	80.080.000	83.160.000	84.084.000	4.004.000
<b>zusätzliche Ukraine-Hilfsmittel Bund</b>				<b>1.874.783</b>	<b>0</b>	<b>3.880.530</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ausgleichsleistungen (Wohngeldersparnis Land)	10.156.278	9.862.225	9.377.492	8.370.781	6.700.000	8.135.311	8.000.000	1.300.000
Im SGB II führen die weiterhin zu erwartenden Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge, verbunden mit dem Wegfall der Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG sowie den nicht mehr auf Kreisebene zu erwartenden Flüchtlingserstattungen (für den nicht durch die Bundeserstattungen finanzierten Anteil) zu einer deutlichen Mehrbelastung.								

Differenzierte Umlage "Abrechnung Stadt Aachen"									
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	2024			2025	2026	2027
				Erträge	Aufwendungen	Überschuss/ Zuschussbedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf
				HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	€	€	€
<b>Dez. I</b>									
Nr. 3	01.04.01	910100	Personalbedarf zentrale Ämter – Personal	0	-67.200	-67.200	-67.200	-67.200	-67.200
	01.04.01	910130	Personalbedarf zentrale Ämter – Personal		-155.200	-155.200	-155.200	-155.200	-155.200
	010701		Personalbedarf zentrale Ämter – Kämmerei		-167.000	-167.000	-167.000	-167.000	-167.000
	010702		Personalbedarf zentrale Ämter – Kasse		-138.500	-138.500	-138.500	-138.500	-138.500
	011201		Personalbedarf zentrale Ämter – Gebäudemang.		-30.900	-30.900	-30.900	-30.900	-30.900
	<b>Zwischensumme Personalmehrbedarf zentrale Ämter</b>			<b>0</b>	<b>-558.800</b>	<b>-558.800</b>	<b>-558.800</b>	<b>-558.800</b>	<b>-558.800</b>
Nr. 4	01.01.01		Anteil Städteregionstag 22,22 %	4.444	-468.673	-464.229	-468.872	-473.560	-478.296
	01.04.01	910120	Anteil Ausbildung 26,97 %	0	-938.721	-938.721	-948.109	-957.590	-967.166
	01.14.01		Anteil Personalrat 20,0 %	0	-101.834	-101.834	-102.853	-103.881	-104.920
	<b>Zw.-summe Nr. 4 der BM-Vereinbarung</b>			<b>4.444</b>	<b>-1.509.229</b>	<b>-1.504.785</b>	<b>-1.519.833</b>	<b>-1.535.031</b>	<b>-1.550.382</b>
S 80	15.02.01		Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	6.900.000		6.900.000	6.900.000	6.900.000	6.900.000
	<b>Zw.-summe S 80</b>			<b>6.900.000</b>	<b>0</b>	<b>6.900.000</b>	<b>6.900.000</b>	<b>6.900.000</b>	<b>6.900.000</b>
	<b>Zw.-summe Dez. I</b>			<b>6.904.444</b>	<b>-2.068.029</b>	<b>4.836.415</b>	<b>4.821.367</b>	<b>4.806.169</b>	<b>4.790.818</b>
<b>Dez. II</b>									
A 32	02.03.01	932100	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	0	0	0	0	0	0
		932110	Sprengstoffrechtliche Angelegenheiten	10.850	-15.074	-4.224	-4.266	-4.309	-4.352
		932120	Aufgaben nach der Gewerbeordnung (GewO)	54.300	-114.390	-60.090	-60.691	-61.298	-61.911
	02.03.04		Bekämpfung der Schwarzarbeit	32.325	-79.344	-47.019	-47.489	-47.964	-48.444
	<b>Zw.-summe A 32</b>			<b>97.475</b>	<b>-208.808</b>	<b>-111.333</b>	<b>-112.446</b>	<b>-113.571</b>	<b>-114.706</b>
A 33	02.03.05	933200	Aufenthaltsangelegenheiten	1.413.061	-7.846.475	-6.433.415	-6.626.417	-6.825.209	-7.029.966
		933210	Einbürgerungen, Namensänderungen, Personenstar	225.576	-500.367	-274.791	-283.035	-291.526	-300.272
	<b>Zw.-summe A 33</b>			<b>1.638.637</b>	<b>-8.346.843</b>	<b>-6.708.206</b>	<b>-6.909.452</b>	<b>-7.116.736</b>	<b>-7.330.238</b>
A 36	02.03.09	936100	Verwaltung	177.559	-603.750	-426.192	-430.454	-434.758	-439.106
		936200	Zulassungsstelle	1.659.734	-1.456.954	202.780	204.808	206.856	208.925
		936300	Führerscheinstelle	721.701	-1.283.545	-561.844	-567.463	-573.138	-578.869
		936400	Ausnahmegenehmigungen	253.945	-545.037	-291.092	-294.003	-296.943	-299.912
	<b>Zw.-summe A 36</b>			<b>2.812.939</b>	<b>-3.889.287</b>	<b>-1.076.348</b>	<b>-1.087.112</b>	<b>-1.097.983</b>	<b>-1.108.962</b>
A 38	02.04.01		Feuerschutz	224	-25.390	-25.166	-25.417	-25.671	-25.928
	02.07.01		Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und K'Schutz	2.763.790	-4.125.060	-1.361.270	-1.402.108	-1.444.171	-1.487.496
	<b>Zw.-summe A 38</b>			<b>2.764.014</b>	<b>-4.150.450</b>	<b>-1.386.436</b>	<b>-1.427.525</b>	<b>-1.469.843</b>	<b>-1.513.425</b>
	<b>Zw.-summe Dez. II</b>			<b>7.313.064,35</b>	<b>-16.595.386,81</b>	<b>-9.282.322,46</b>	<b>-9.536.535,20</b>	<b>-9.798.131,76</b>	<b>-10.067.331,22</b>



Differenzierte Umlage "Abrechnung Stadt Aachen"									
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	2024			2025	2026	2027
				Erträge	Aufwendungen	Überschuss/ Zuschussbedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf
				HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	€	€	€
Dez. III									
A 46	06.08.01	946200	Zusätzliche Integrationsarbeit/Antirassismuarbeit		-32.175	-32.175	-32.497	-32.822	-33.150
<b>Zw.-summe A 46</b>				<b>0</b>	<b>-32.175</b>	<b>-32.175</b>	<b>-32.497</b>	<b>-32.822</b>	<b>-33.150</b>
A 50	03.09.01		Leistungen nach dem BAFöG	569	-258.092	-257.523	-262.673	-267.927	-273.285
	05.01.01	950100	Verwaltung	52.020	-2.140.449	-2.088.428	-2.151.081	-2.215.614	-2.282.082
		950101	Hilfe zum Lebensunterhalt	167.811	-6.015.159	-5.847.348	-5.964.295	-6.083.581	-6.205.252
		950110	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	46.637.572	-46.637.572	0	0	0	0
		950120	Hilfen zur Gesundheit	263.400	-5.354.600	-5.091.200	-5.193.024	-5.296.884	-5.402.822
		950130	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	0	0	0	0	0	0
		950140	Hilfe zur Pflege	561.844	-14.620.380	-14.058.536	-14.339.707	-14.626.501	-14.919.031
		950150	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten	0	-362.710	-362.710	-369.964	-377.363	-384.911
		950160	Hilfe in anderen Lebenslagen	0	-298.392	-298.392	-304.360	-310.447	-316.656
		950170	Freiwillige Förderungen	0	-534.995	-534.995	-545.695	-556.609	-567.741
		950180	Delegationsaufgaben	3.006.990	-3.006.990	0	0	0	0
		950200	Pflegewohngeld	62.427	-7.815.600	-7.753.173	-7.908.236	-8.066.401	-8.227.729
		950210	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse	4.961	-2.364.300	-2.359.339	-2.406.526	-2.454.656	-2.503.749
		950220	Wohn- und Pflegeberatung	0	0	0	0	0	0
		950230	Pflegestützpunkte	0	0	0	0	0	0
	05.02.01	950300	Verwaltung	0	-132.804	-132.804	-134.132	-135.473	-136.828
		950301	Verwaltung ARGE	13.169.475	-17.879.955	-4.710.480	-4.851.794	-4.997.348	-5.147.269
		950310	Leistungen für Unterkunft und Heizung	48.992.465	-72.805.950	-23.813.485	-24.289.755	-24.775.550	-25.271.061
		950390	Sonstige kommunale Leistungen nach SGB II	3.468.400	-5.062.246	-1.593.846	-1.625.723	-1.658.237	-1.691.402
	05.03.01	950400	Verwaltung	153.352	-1.229.998	-1.076.647	-1.108.946	-1.142.215	-1.176.481
		950420	Leistungen nach dem SGB IX	231.051	-231.396	-345	-352	-359	-366
		950430	Eingliederungshilfe örtl. Träger	60.784	-6.578.600	-6.517.816	-6.648.172	-6.781.136	-6.916.758
		950440	Eingliederungshilfe n. Teil 2 SGB IX	574.400	-574.400	0	0	0	0
		950450	Leistungen nach dem BGGG (BTP)	1.456.350	-1.456.350	0	0	0	0
	07.01.05		Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	35.378	-560.579	-525.202	-535.706	-546.420	-557.348
<b>Zw.-summe A 50</b>				<b>118.899.248</b>	<b>-195.921.516</b>	<b>-77.022.268</b>	<b>-78.640.141</b>	<b>-80.292.721</b>	<b>-81.980.772</b>
A 53	07.01.01		Gesundheitsamt	2.350.008	-8.145.063	-5.795.055	-5.968.907	-6.147.974	-6.332.413
<b>Zw.-summe A 53</b>				<b>2.350.008</b>	<b>-8.145.063</b>	<b>-5.795.055</b>	<b>-5.968.907</b>	<b>-6.147.974</b>	<b>-6.332.413</b>
A 57	05.03.02		Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	934.622	-1.740.558	-805.935	-813.995	-822.135	-830.356
	05.06.01	957100	Aufgaben/Leistungen n.d. Bundeselterngeldgesetz	280.309	-558.935	-278.626	-281.412	-284.227	-287.069
<b>Zw.-summe A 57</b>				<b>1.214.931</b>	<b>-2.299.493</b>	<b>-1.084.562</b>	<b>-1.095.407</b>	<b>-1.106.361</b>	<b>-1.117.425</b>
A 58	05.03.06		Sozialplanung		-106.896	-106.896	-107.965	-109.045	-110.135
<b>Zw.-summe A 58</b>					<b>-106.896</b>	<b>-106.896</b>	<b>-107.965</b>	<b>-109.045</b>	<b>-110.135</b>
<b>Zw.-summe Dez. III</b>				<b>122.464.187</b>	<b>-206.505.143</b>	<b>-84.040.956</b>	<b>-85.844.917</b>	<b>-87.688.922</b>	<b>-89.573.895</b>

Differenzierte Umlage "Abrechnung Stadt Aachen"									
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	2024			2025	2026	2027
				Erträge	Aufwendungen	Überschuss/ Zuschussbedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf
				HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	€	€	€
Dez. IV									
A 39	02.08.01	939100	Veterinäraufsicht	15.820	-152.037	-136.217	-137.579	-138.955	-140.344
		939110	Tierschutz	19.734	-464.774	-445.040	-449.490	-453.985	-458.525
		939120	Tierkörperbeseitigung	1.330	-36.965	-35.635	-35.991	-36.351	-36.714
		939130	Tierzuchtberatung	0	-27.422	-27.422	-27.696	-27.973	-28.253
	02.08.02	939200	Lebensmittelüberwachung	152.116	-1.575.805	-1.423.689	-1.466.400	-1.510.392	-1.555.704
	02.08.03		Schlachtier- und Fleischüberwachung	1.001	-14.679	-13.678	-13.815	-13.953	-14.092
			<b>Zw.-summe A 39</b>	<b>190.001</b>	<b>-2.271.681</b>	<b>-2.081.680</b>	<b>-2.130.971</b>	<b>-2.181.608</b>	<b>-2.233.632</b>
S 64	12.02.01		Kreisstraßen - Unterhaltung / AfA		-134.833	-134.833	-134.833	-134.833	-134.833
	12.02.01		Kreisstraßen - Instandsetzung		-570.000	-570.000	0	0	0
			<b>Zw.-summe S 64</b>	<b>0</b>	<b>-704.833</b>	<b>-704.833</b>	<b>-134.833</b>	<b>-134.833</b>	<b>-134.833</b>
A 62	09.02.01		Vermessung, Erhebung und Führung v. Geobasisdat	190.520	-2.147.068	-1.956.547	-2.015.244	-2.075.701	-2.137.972
	09.02.02		Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement	30	-554.132	-554.102	-570.725	-587.847	-605.483
	09.02.03		Grundstückswertermittlung	11.805	-501.984	-490.179	-504.884	-520.031	-535.632
			<b>Zw.-summe A 62</b>	<b>202.355</b>	<b>-3.203.184</b>	<b>-3.000.829</b>	<b>-3.090.853</b>	<b>-3.183.579</b>	<b>-3.279.086</b>
A 63	10.02.01		Wohnraumförderung	91.237	-328.243	-237.006	-239.376	-241.770	-244.188
			<b>Zw.-summe A 63</b>	<b>91.237</b>	<b>-328.243</b>	<b>-237.006</b>	<b>-239.376</b>	<b>-241.770</b>	<b>-244.188</b>
A 70	02.11.01		Jagd- und Fischereiangelegenheiten	23.381	-76.091	-52.710	-53.237	-53.770	-54.308
	13.04.01		Aufgaben ohne Personalübergang - Artenschutz	0	-31.700	-31.700	-32.017	-32.337	-32.661
			<b>Zw.-summe A 70</b>	<b>23.381</b>	<b>-107.791</b>	<b>-84.410</b>	<b>-85.254</b>	<b>-86.107</b>	<b>-86.968</b>
			<b>Zw.-summe Dez. IV</b>	<b>506.974</b>	<b>-6.615.732</b>	<b>-6.108.758</b>	<b>-5.681.287</b>	<b>-5.827.897</b>	<b>-5.978.707</b>

Differenzierte Umlage "Abrechnung Stadt Aachen"									
OE	Produkt	Teil- produkt	Bezeichnung Produkt / Teilprodukt	2024			2025	2026	2027
				Erträge	Aufwendungen	Überschuss/ Zuschussbedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf	Überschuss/ Zuschuss- bedarf
				HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	HH-Entwurf €	€	€	€
<b>Dez. V</b>									
A 40	03.01.01	940120	Kleebachschule in Aachen	95.913	-3.204.497	-3.108.584	-3.139.670	-3.171.067	-3.202.777
	03.01.02	940220	Lindenschule in Aachen	357.859	-1.988.828	-1.630.969	-1.647.279	-1.663.751	-1.680.389
	03.01.04	940600	Janusz-Korczak-Schule in Aachen	7.106	-263.981	-256.875	-259.444	-262.038	-264.659
	03.02.01	940750	Käthe-Kollwitz-Schule in Aachen	35.200	-2.470.801	-2.435.601	-2.459.957	-2.484.557	-2.509.402
		940760	Mies-van-der-Rohe-Schule in Aachen	47.370	-3.032.704	-2.985.334	-3.015.187	-3.045.339	-3.075.793
		940770	Berufskolleg für Gestaltung und Technik in Aachen	47.813	-4.350.652	-4.302.839	-4.345.867	-4.389.326	-4.433.219
		940780	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg in Aachen	33.618	-2.283.089	-2.249.471	-2.271.966	-2.294.685	-2.317.632
		940790	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Aachen	42.128	-1.834.738	-1.792.610	-1.810.536	-1.828.641	-1.846.928
	03.05.01	940910	Weiterbildungskolleg	9.443	-353.937	-344.495	-347.940	-351.419	-354.933
		940400	Allgemeine Schulverwaltung	1.018	-809.270	-808.252	-832.500	-857.475	-883.199
			<b>Zw.-summe A 40</b>	<b>677.468</b>	<b>-20.592.498</b>	<b>-19.915.030</b>	<b>-20.130.345</b>	<b>-20.348.299</b>	<b>-20.568.931</b>
A 41	03.04.04		Schulaufsicht	169.266	-1.625.127	-1.455.861	-1.499.537	-1.544.523	-1.590.859
			<b>Zw.-summe A 41</b>	<b>169.266</b>	<b>-1.625.127</b>	<b>-1.455.861</b>	<b>-1.499.537</b>	<b>-1.544.523</b>	<b>-1.590.859</b>
A 43	03.04.02	943100	Bildungsbüro	466.565	-994.045	-527.481	-532.755	-538.083	-543.464
		943200	Modellprojekt "Lernen vor Ort"	0	0	0	0	0	0
		943300	Bildungszugabe	0	-302.767	-302.767	-305.794	-308.852	-311.941
		943400	Übergangsmangement Schule-Beruf-Studium	97.168	-255.069	-157.902	-159.481	-161.075	-162.686
			<b>Zw.-summe A 43</b>	<b>563.732</b>	<b>-1.551.881</b>	<b>-988.149</b>	<b>-998.030</b>	<b>-1.008.010</b>	<b>-1.018.090</b>
		951510	Adoptionsvermittlung (allg. RU)	1.828	-64.247	-62.419	-63.043	-63.674	-64.310
	060005		Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe	0	-35.946	-35.946	-36.306	-36.669	-37.036
			<b>Zw.-summe A 51</b>	<b>13.945</b>	<b>-182.229</b>	<b>-168.283</b>	<b>-169.966</b>	<b>-171.666</b>	<b>-173.382</b>
S 85	01.02.01		Bürgerschaftliches Engagement						0
				0	0	0	0	0	0
			<b>Zw.-summe Dez. VI</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
AD	16.01.01		Schlüsselzuweisungen vom Land	8.969.169	0	8.969.169	9.193.398	9.561.134	9.943.579
			Schul- und Bildungspauschale	3.666.615	0	3.666.615	3.758.281	3.908.612	4.064.956
			Investitionspauschale	1.315.456	0	1.315.456	1.348.343	1.402.276	1.458.367
			Inklusionspauschale	330.729	0	330.729	343.958	357.716	372.025
			Landschaftsumlage einschl. Bedarfsumlage		-95.385.294	-95.385.294	-99.302.370	-105.186.955	-109.394.434
			Landschaftsumlage (Bedarfsumlage ELAG-Abr.)	0	0	0			
	16.02.01		Zuführung zu Rückstellungen (Pensionen etc.)		-756.437	-756.437	-1.182.435	-1.930.917	-2.026.258
			<b>Zw.-summe AD</b>	<b>14.281.969</b>	<b>-96.141.731</b>	<b>-81.859.763</b>	<b>-85.840.826</b>	<b>-91.888.134</b>	<b>-95.581.764</b>
			<b>Gesamtsumme</b>	<b>152.895.049</b>	<b>-351.877.756</b>	<b>-198.982.706</b>	<b>-204.880.077</b>	<b>-213.469.414</b>	<b>-219.762.142</b>
			<b>Umlagegrundlagen</b>			<b>589.057.750</b>	<b>603.784.193,97</b>	<b>627.935.561,72</b>	<b>653.052.984,19</b>
			<b>Umlagesatz</b>			<b>33,7798</b>	<b>33,9327</b>	<b>33,9954</b>	<b>33,6515</b>

Entwicklung der Ausgleichsrücklage			
		Ausgleichs- rücklage €	Veränderung lt. vorjähriger Planung €
01.01.2010	lt. festgestellter Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 (SRT 28.06.2012, SV-Nr.: 2012/0259)	57.406.022,00	
Zu-/Abgang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2010 (SRT 18.07.2013, SV-Nr.: 2013/0209)	-6.490.557,69	
<b>31.12.2010</b>		<b>50.915.464,31</b>	
Abgang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2011 (SRT 12.12.2013, SV-Nr.: 2013/0485)	-15.390.700,86	
<b>31.12.2011</b>		<b>35.524.763,45</b>	
Abgang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2012 (SRT 02.10.2014, SV-Nr.: 2014/0341)	-15.029.591,92	
<b>31.12.2012</b>		<b>20.495.171,53</b>	
Abgang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2013 (SRT 26.03.2015, SV-Nr.: 2015/0078)	-10.005.751,47	
<b>31.12.2013</b>		<b>10.489.420,06</b>	
Abgang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2014 (SRT 22.10.2015, SV-Nr.: 2015/0359)	-10.489.420,06	
<b>31.12.2014</b>		<b>0,00</b>	
Zugang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2017 (SRT 11.10.2018, SV-Nr.: 2018/0373)	9.455.084,26	
<b>31.12.2017</b>		<b>9.455.084,26</b>	
Zugang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2018 (SRT 12.12.2019, SV-Nr.: 2019/0566 bzw. 0566-E1)	2.434.616,46	
<b>31.12.2018</b>		<b>11.889.700,72</b>	
Zugang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2019 (SRT 17.09.2020, SV-Nr.: 2020/0455 bzw. 0455-E1)	563.354,47	
<b>31.12.2019</b>		<b>12.453.055,19</b>	
Zugang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2020 (SRT 31.03.2022, SV-Nr.: 2022/0113 bzw. 0113-E1)	16.050.154,74	
<b>31.12.2020</b>		<b>28.503.209,93</b>	
Zugang	lt. festgestellter Jahresrechnung 2021 (SRT 15.06.2023, SV-Nr.: 2023/0220 bzw. 0220-E1)	6.894.259,00	
<b>31.12.2021</b>		<b>35.397.468,93</b>	
Abgang	lt. HH 2022 (der Entwurf des JA 2022 weist einen Überschuss von rd. 10,773 Mio. € aus)	0,00	-4.260.122,00
<b>31.12.2022</b>		<b>35.397.468,93</b>	
Abgang	lt. HH 2023 (der Budgetbericht weist einen Fehlbetrag von rd. -10,5 Mio. € aus)	0,00	-11.951.695,00
<b>31.12.2023</b>		<b>35.397.468,93</b>	
Abgang	lt. HH-Entwurf 2024 für 2024	-14.722.581,00	-8.507.731,00
<b>31.12.2024</b>		<b>20.674.887,93</b>	
Abgang	lt. HH-Entwurf 2024 für 2025	-9.223.485,00	-3.262.579,00
<b>31.12.2025</b>		<b>11.451.402,93</b>	
Abgang	lt. HH-Entwurf 2023 für 2026	-7.018.780,00	
<b>31.12.2026</b>		<b>4.432.622,93</b>	
Abgang	lt. HH-Entwurf 2023 für 2027	-4.431.250,00	
<b>31.12.2027</b>		<b>1.372,93</b>	





**Vorlagennummer:** VO/23/0289  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## Städteregionshaushalt 2024; hier: Benehmensherstellung

**Datum:** 26.08.2023  
**Federführend:** Verwaltungsvorstand  
**Berichterstattung:** BM Nießen  
**Sachbearbeitung:** Stk Kaiser

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	21.09.2023
Rat der Stadt Würselen (Entscheidung)	

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Würselen beschließt, dass das Benehmen der Stadt Würselen hinsichtlich des von der StädteRegion Aachen in ihrem Eckpunktepapier genannten Satzes der allgemeinen Regionsumlage mit 37,6 % hergestellt wird.
2. Die Stadt Würselen gibt gem. § 55 Abs. 2 KrO NRW die nachfolgende ergänzende Stellungnahme ab:
  1. Sollten sich bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2024 gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich Verbesserungen gegenüber den Eckdaten ergeben – beispielsweise durch einen geringeren Zuschussbedarf bei den Sozialleistungen, durch ggfs. verbesserte Rahmendaten durch das GFG 2024 oder durch eine eventuelle Senkung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes - so wird erwartet, dass diese Verbesserungen zur Senkung des Umlagesatzes verwendet werden.
  2. Sollten sich bis zur Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2024 Verschlechterungen gegenüber den Eckdaten ergeben, wird erwartet, dass diese soweit wie möglich durch einen weiteren Zugriff auf die Ausgleichsrücklage im Jahr 2024 ausgeglichen werden und der Umlagesatz für das Jahr 2024 bei 37,6 % bleibt oder alternativ Einsparungen bei anderen Haushaltspositionen zur Kompensation verwendet werden.
  3. Die StädteRegion wird wie auch schon zum Städteregionshaushalt 2023 aufgefordert, gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland Reduzierungen des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes anzustrengen, da die Landschaftsumlage sich immer mehr auf den städteregionalen Haushalt wie auch auf den Haushalt der Stadt Würselen auswirkt und der Anteil am Haushaltsvolumen deutlich zugenommen hat und auch weiter zunimmt.
  4. Die Stadt Würselen fordert die StädteRegion wiederum auf, eine Auflistung der ergebniswirksamen nicht pflichtigen Aufwendungen sowie eine Auflistung über neue zu finanzierende Aufgaben den Haushaltsunterlagen beizufügen.

3. Das Benehmen der Stadt Würselen hinsichtlich der ÖPNV-Umlage für das Jahr 2024 mit einem Volumen in Höhe von 2.204.777 Euro wird hergestellt.

### **Sachverhalt**

Durch das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen vom 18.09.2012 wurde die Stellung der Gemeinden gegenüber den Kreisen gestärkt. Während die Gemeinden früher nur in „geeigneter Weise“ zu beteiligen waren, ist nunmehr durch die Kreise das Benehmen bei der Festsetzung der Umlage herzustellen.

Die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden gem. § 55 KrO NRW umfassen folgendes:

- Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.
- Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinde beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt den Gemeinden das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.
- Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Städteregion Aachen.

Die Städteregion Aachen hat mit Schreiben vom 09.08.2023 die Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2024 mitgeteilt und damit das Benehmen gem. § 55 KrO NRW eingeleitet.

Obwohl bereits alleine aufgrund der kurzen 6-wöchigen Frist in der Literatur von einem Geschäft der laufenden Verwaltung ausgegangen wird, hält die Verwaltung seit jeher eine Beteiligung der politischen Gremien für sinnvoll und geboten, so dass die Angelegenheit zur Beschlussfassung gestellt wird. Die Frist endet mit dem 19.09.2023.

Da es aufgrund der vielen unterschiedlichen Sitzungstermine für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden sehr schwierig ist die 6-Wochen-Frist einzuhalten, hat die Städteregion Aachen mit Mail vom 04.08.2023 folgende weitere Zeitplanung mitgeteilt:

*„Wie bereits mitgeteilt, werden auch Ihre Stellungnahmen berücksichtigt, die nicht innerhalb der gesetzlichen 6-Wochen-Frist, aber innerhalb der Einwendungsfrist zum Haushaltsentwurf (nach Einbringung des Entwurfs im Städteregionstag am 28.09.2023 und öffentlicher Bekanntmachung), d.h. bis zum 12.10.2023, vorliegen.“*

Durch die Benehmensherstellung sind Gegenstand der Beteiligung die Umlagesätze der Städteregionsumlagen; für Würselen speziell die allgemeine Regionsumlage und die Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

Rechtlich bedeutet die Herstellung des Benehmens, dass die Städteregion verpflichtet ist, der Kommune die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Wird eine solche Stellungnahme abgegeben, ist die Städteregion verpflichtet, sich mit den Äußerungen der kreisangehörigen Kommunen zu beschäftigen und hierzu Stellung zu nehmen.

Auf Wunsch ist auch Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme im Kreistag zu gewähren. Die entsprechende Sitzung des Städteregionsausschusses findet am 16.11.2023 um 18 Uhr statt, siehe auch Anlage 1 (Anschreiben).

Das von der Städteregion vorgelegte Eckpunktepapier zum Haushaltsentwurf 2024 in Bezug auf die Einleitung der Benehmensherstellung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung der Städteregion beabsichtigt, den Entwurf des städteregionalen Haushaltes am 28.09.2023 durch Einbringung im Städteregionstag an die Städteregionstagsmitglieder

zuzuleiten und am 14.12.2023 nach Beratungen im Städteregionsausschuss durch den Städteregionstag beschließen zu lassen.

Eine Besprechung über die Eckdaten zwischen den Kämmerern der städteregionsangehörigen Kommunen erfolgte am 31.08.2023. Anwesend war hier auch die Städteregion Aachen, die das Eckdatenpapier durch zusätzliche Erläuterungen vorstellte.

Zudem sind am 23.08.2023 seitens des Landes die 1. Modellrechnung zum GFG 2024 veröffentlicht worden. Ebenso sind aktuell die Themen „Altschuldenlösung“ und „allgemeine wirtschaftliche Entwicklung“ sowie „Ende der Isolierung nach dem NKF-CUIG“ entscheidende Themen für den Haushalt der Stadt Würselen. Daher wurde auf der Grundlage der aktuell bekannten Daten eine Aktualisierung der „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ sowie der „Personalkosten“ für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 erarbeitet. Die Ergebnisse sind in der Anlage 7 dargestellt. Aktuell führen die Veränderungen zu Verschlechterungen im Finanzplanungszeitraum in Höhe von 19,6 Mio. Euro. Rechnet man ebenso die planerische Isolierung für 2024 raus, die im Ist nicht mehr realisiert werden darf, führt dies zu einer Verschlechterung in Höhe von 27,6 Mio. Euro.

Als Anlage 8 ist der Entwurf einer Stellungnahme beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

siehe Anlage 7

### **Auswirkungen auf das Projekt „Stadt der Kinder“**

Keine

### **Mitzeichnungen**

gez. R. Nießen  
Bürgermeister

gez. A. Kaiser  
Stadtkämmerer

### **Anlage/n**

- 1 - Anschreiben Benehmensverfahren (öffentlich)
- 2 - Eckdatenpapier zum Benehmensverfahren 2024 (öffentlich)
- 3 - Anlage 1 zum Eckdatenpapier HH 2024 Zusammenfassung Zahlenwerk (öffentlich)
- 4 - Anlage 2 zum Eckdatenpapier HH 2024 SH Entwicklung 2019 bis 2024 (öffentlich)
- 5 - Anlage 3 zum Eckdatenpapier HH 2024 diff Umlage Abrechnung Stadt AC (öffentlich)
- 6 - Anlage 4 zum Eckdatenpapier HH 2024 Ausgleichsrücklage (öffentlich)
- 7 - Veränderungen Doppelhaushalt 2023/2024 (öffentlich)
- 8 - Schreiben Benehmensherstellung zum Städteregionshaushalt 2024 (öffentlich)